

Stadt Woldegk

Bebauungsplan Nr. 19

„Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 28.07.2025 – 27.08.2025, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 28.07.2025 bis 27.08.2025

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender TÖB

- 07 Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
- 08 Wasser- und Bodenverband "Landgraben"
- 11 Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
- 15 Betrieb für Bauen und Liegenschaften
- 16 Kirchenkreisverwaltung
- 17 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 19 Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost
- 31 BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH Landesniederlassung M-V
- 32 BUND-V e.V.M
- 33 Landesjagdverband M-V

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat**



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Stadt Woldegk
über Amt Woldegk
Karl-Liebnecht-Platz 1
17348 Woldegk

per E-Mail an

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritzi) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Sascha Gloße

E-Mail: Sascha.Glosse@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.30 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2458
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Datum
2343/2025-502 8. Oktober 2025

Satzung über den Bebauungsplan Nr.19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow" der Stadt Woldegk

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Windmühlenstadt Woldegk hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow" der Stadt Woldegk beschlossen.

Die Stadt Woldegk führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow" der Stadt Woldegk wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: 08.07.2025) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr.19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow" der Stadt Woldegk, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

- Der Landkreis geht auf den Zweck der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein und verweist auf die Beratungspflicht der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde für das weitere Planverfahren.

- Der Landkreis nimmt zur vorliegenden Planung der Stadt Woldegk als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbezirk 2 17192 Waren (Müritzi) Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087 85906 ISAN: DE 57115 0511 0009 4004 8900 BIC: NOLADE 21 WRR Umsatz-Steuer-ID-Nr.: 076/1338601556 Umsatzsteuer-Identifikationsnr. DE19012814	Regionalstandort Demmin Acid/Pompe-Strasse 23 17109 Demmin	Regionalstandort Neustrelitz Woldegker Chaussee 25 17225 Neustrelitz	Regionalstandort Neubrandenburg Rübnerstraße 43 17033 Neubrandenburg
---	--	--	--

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 2 des Schreibens vom 8. Oktober 2025

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Für die Stadt Woldegk hat die Errichtung der Solaranlage wirtschaftliche Bedeutung und die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien soll damit unterstützt werden.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr.19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow" der Stadt Woldegk wird beabsichtigt hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 29,4 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 28.07.2025 liegt mir vor. Demnach ist der o.g. Bebauungsplan mit dem Ziel der Raumordnung **nicht** vereinbar.

Die Stadt Woldegk hat deshalb am 23.11.2022 beim Ministerium des Landes einen Antrag auf Zielabweichung gestellt. Eine Entscheidung über diesen Antrag liegt aktuell noch nicht vor.

Vorsorglich mache ich die Gemeinde daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form **nicht genehmigungsfähig** ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen würde.

Sobald ein positiver Zielabweichungsbescheid von der zuständigen obersten Landesplanungsbehörde vorliegen sollte, empfehle ich diesen dem Landkreis dann umgehend zu übermitteln.

Auf die Hinweise aus der Stellungnahme der Raumordnung ist im Hinblick auf die Rückbaupflichtung zu achten.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Stadt Woldegk hat keinen Flächennutzungsplan. Insoweit wird der o. g. Bebauungsplan lt. Begründung als vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Diesem Ansatz folge ich vom Grundsatz her.

Nach § 8 Abs. 4 BauGB gilt allgemein, dass ein vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden kann, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht. Ein solcher vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Das heißt, die Stadt müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den Bebauungsplan Nr.19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow" der Stadt Woldegk auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

I. Allgemeines / Grundsätzliches

➤ **Zu 1. - Allgemeines**

Der Landkreis gibt die Planungsziele der Gemeinde wieder.

➤ **Zu 2. – Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung**

Dem Landkreis liegt die landesplanerische Stellungnahme vom 28.07.2025 vor, nach der die Planung der Gemeinde nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und bestätigt, dass die Stadt am 23.11.2022 einen Antrag auf Zielabweichung gestellt hat, deren Entscheidung noch nicht vorliegt. Daher macht der Landkreis darauf aufmerksam, dass der Bebauungsplan in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen würde.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt ihn im weiteren Planverfahren.*

Der Landkreis verweist auf die Hinweise aus der Stellungnahme der Raumordnung im Hinblick auf die Rückbaupflichtung.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt berücksichtigt den Hinweis in Bezug auf die Rückbaupflichtung wie folgt: Der vollständige Rückbau der Anlage wird zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer vertraglich geregelt und durch eine Rückbaubürgschaft gesichert. Die Stadt erhält Kopien der Bürgschaften und eine vertragliche Zusicherung im städtebaulichen Vertrag. Der städtebauliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss und dementsprechend vor Inbetriebnahme der Anlage geschlossen. Die Bankbürgschaft wird spätestens vor Inbetriebnahme ausgehändigt.*

➤ **Zu 3. – Entwicklungsgebot aus dem FNP**

Der Landkreis weist darauf hin, dass B-Pläne aus dem FNP zu entwickeln sind. Da die Stadt Woldegk keinen wirksamen FNP hat, kann die Stadt einen vorzeitigen B-Plan aufstellen, wenn dies dringende Gründe erfordern und der B-Plan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Ein vorzeitiger B-Plan bedarf der Genehmigung des zuständigen Landkreises.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die genannten Voraussetzungen zur Aufstellung eines vorzeitigen B-Planes zur Kenntnis und hat diese wie folgt berücksichtigt: In der Begründung wurde die Notwendigkeit zur Aufstellung des vorzeitigen B-Planes wie folgt nachgewiesen:*

Die dringenden Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan ergeben sich aus der Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung der Umwelt- und Energiepolitik des Bundes und des Landes zum Klimaschutz.

Investitionen, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, wurden mit der BauGB-Novelle 2011 eine besondere Bedeutung beigemessen. Das aufzustellende Bebauungsplanverfahren zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung des Bebauungsplanes wäre die zeitnahe Verwirklichung der danach auch im öffentlichen Interesse der Stadt liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt. Darüber hinaus ist ein Entgegenstehen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Stadtgebiet derzeit nicht ersichtlich. Auf die Genehmigungspflicht wird ebenfalls in der Begründung hingewiesen.

➤ **Zu 4. – Hinweise auf weitere grundsätzliche Aspekte der Planung**

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 3 des Schreibens vom 8. Oktober 2025

- 4.1. Grundsätzlich ist die Weiterführung des o. g. Bebauungsplanes als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB zu empfehlen, da es sich offensichtlich um ein von einem Vorhabenträger auf Grundlage eines konkreten Vorhabenplans beabsichtigten Projekts und nicht um eine reine Angebotsplanung der Stadt handelt.
- 4.2. Im vorliegenden Vorentwurf zum o. g. Bebauungsplan ist die „vorhandene Geländeoberfläche“ als Höhenbezugspunkt definiert. Diese Begriffsbestimmung allein genügt jedoch nicht dem Bestimmtheitsgebot einer städtebaulichen Festsetzung. Der untere Bezugspunkt ist daher noch zu konkretisieren. Die Planzeichenverordnung gibt beispielhaft als unteren Bezugspunkt das Höhenbezugssystem an (aktuell: DHHN 2016). Ein Höhenplan ist dann als Grundlage für die Planung mit in die Planzeichnung zu integrieren. Dies ist im weiteren Planverfahren zu konkretisieren.
- 4.3. Im Bebauungsplan ist nicht ausgeschlossen, dass Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen. Dies hätte die Folge, dass selbst unter der 110-kV-Freileitung bauliche Anlagen errichtet werden können.
- 4.4. Die Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan lässt die Errichtung von Batteriespeichieranlagen grundsätzlich zu. Aufgrund der Häufung von großen Batteriespeichieranlagen (Parks) empfehle ich eine Einschränkung. Die Batteriespeichieranlagen sollten im Sinne der Aufstellung der Bauleitplanung lediglich Nebenanlagen darstellen, die ausschließlich den dort generierten Strom verwenden.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes

Immissionsschutz

Gegen die Planungsabsichten der Stadt Woldegk bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzrechtlicher Sicht gibt es grundsätzlich gegen die Errichtung einer PV-Anlage auf den geplanten Flächen bei Canzow keine Bedenken. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch auf die Notwendigkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens verwiesen.

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung zu beachten:

- Die Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V verbunden. Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen, bzw. unvermeidbare Eingriffe gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen hat anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung in MV 2018“ zu erfolgen.

Zu 4.1 – Der Landkreis empfiehlt die Weiterführung des B-Planes als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Stadt möchte indes an der Angebotsplanung festhalten, da ein städtebaulicher Vertrag ausreicht, um alle erforderlichen Dinge (Rückbau, Ausgleichsmaßnahmen, Kostenübernahme, etc.) zu regeln. In dem Angebotsbebauungsplan können alle Kriterien bezgl. der Errichtung und der Nutzung der geplanten PV-Anlage auskömmlich festgesetzt werden, so dass die Stadt auf den zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand für die Erstellung eines VEP und DV verzichte möchte.

Zu 4.2. – Der Landkreis merkt an, dass bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die vorhandene Geländeoberfläche als Höhenfestsetzung allein nicht dem Bestimmtheitsgebot einer städtebaulichen Festsetzung genügt. Es wird der Stadt empfohlen, als unteren Bezugspunkt entsprechend der Planzeichenverordnung das aktuelle Höhenbezugssystem DHHN2016 festzusetzen.

Grundvoraussetzung für diese Festsetzung ist ein aktueller Höhenplan.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt beachtet den Hinweis. Plangrundlage für den Entwurf ist eine aktuelle Vermessung einschließlich eines Höhenplanes vom Oktober 2025. Als unterer Bezugspunkt wird das aktuelle Höhenbezugssystem DHHN 2016 festgesetzt.

Zu 4.3 – Der Landkreis gibt zu bedenken, dass durch die generelle Zulässigkeit zur Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen erlaubt wird, diese selbst unter der 110-kV-Freileitung errichten zu können.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung. Im Plan wird konkret festgesetzt, welche Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Das Versorgungsunternehmen wird mit der Entwurfsplanung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Gegebene Hinweise können dann in der Planung der Gemeinde berücksichtigt werden.

4.4 – Der Landkreis empfiehlt, die Batteriespeichieranlagen lediglich als Nebenanlagen darzustellen und ausschließlich für den in der PV-Anlage generierten Strom zu nutzen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt beachtet den Hinweis. Die Festsetzung bezgl. der Batteriespeicher wird auf dem Plan und in der Begründung überarbeitet.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

➤ **Immissionsschutz**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

➤ **Naturschutz und Landschaftspflege**

Aus naturschutzrechtlicher Sicht gibt es grundsätzlich gegen die Errichtung einer PV-Anlage auf den geplanten Flächen bei Canzow keine Bedenken. Auf die Notwendigkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens wird hingewiesen.

Die Behörde gibt im folgenden Hinweise bezgl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft, deren Bewertung anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung in MV 2018“ zu erfolgen hat.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung. Im Rahmen der Entwurfsplanung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem die Eingriffe bilanziert und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt werden. Die „Hinweise zur Eingriffsregelung in MV 2018“ werden dabei beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 4 des Schreibens vom 8. Oktober 2025

- Alle gesetzlich, nach § 20 Abs. 1 NatSchG M-V gesetzlich geschützten Biotop in den Randbereichen des geplanten B-Plans sind zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigen zu schützen.

- Als Bestandteil des Umweltberichtes ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, da bei der Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können. In diesem Fachbeitrag ist zu prüfen, ob durch die Planung streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und einheimische, wildlebende Vogelarten beeinträchtigt werden können.

Der Umfang der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung dieses aFB sollte im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Simon, Tel. 0395 570873235) abgestimmt werden.

Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Niederschlagswasser

Gemäß § 32 Abs. 4 des Landeswassergesetzes kann, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf denen es anfällt, (erlaubnisfrei) breitflächig über den belebten Oberboden versickert werden. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses.

Sollte eine Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen werden oder die Versickerung ins Grundwasser mittels technischer Anlage (z.B. Rigole, Mulde etc.) ist dafür gemäß §§ 8,9 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Wassergefährdende Stoffe

In der weiteren Planung sind Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzunehmen. Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Anlage ggf. wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

Weiterhin wird hinsichtlich eventuell geplanter Batteriespeichereinrichtungen auf das Merkblatt „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, Stand 29.05.2024, verwiesen.

Leitungstrassen

Die Leitungstrassen zur Anbindung der PV-Anlage an das Stromnetz sind frühzeitig mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dem WBV abzuklären. Die Querrichtung einer Leitung unter einem Gewässer hat den Vorgaben der Gewässerunterhaltung und ggf. der WRRL zu entsprechen (z.B. Lage der Leitung unter Gewässersohle, Abstand der Leitung zu Gewässern, Beibehaltung der Tiefenlage im Gewässerrandstreifen). Zudem könnten im weiteren Trassenverlauf Wasserschutzgebiete oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen sein, für welche es spezielle Anforderungen an die Leitungsverlegung gibt.

Drainagen

Innerhalb des Plangebietes können sich Drainageleitungen befinden. Vor der Umsetzung des Vorhabens sollte dazu eine Abstimmung mit dem Nutzer der anliegenden Flächen erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Ackerdrainage bzw. Bedarfsdrainage sollte weiterhin gewährleistet sein.

Allgemein

Durch das Vorhaben sind keine Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete betroffen. Ergänzend wird auf mögliche vorhandene Drainagesysteme hinge-

Es wird darauf hingewiesen, dass alle gesetzlich, nach § 20 Abs. 1 NatSchG M-V gesetzlich geschützten Biotop in den Randbereichen des geplanten B-Plans zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigen zu schützen sind.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung. Die vorhandenen Biotop wurden als Hinweis in die Planzeichnung übernommen. Zum Schutz der Biotop werden die Baugrenzen in einem Abstand von mind. 7,00 m festgesetzt.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umweltprüfung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten ist und empfohlen, den Umfang der Untersuchungen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Simon) abzustimmen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung. Im Rahmen der Entwurfsplanung wird artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

➤ **Wasserwirtschaft**

Oberflächenwasser

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Niederschlagswasser - Wassergefährdende Stoffe - Drainagen

Die Untere Wasserbehörde gibt im Weiteren grundsätzliche Hinweise bezgl. der Niederschlagswasserableitung, dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und dem Schutz eventuell vorhandener Drainagen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt berücksichtigt die grundsätzlichen Hinweise. Sie werden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger bei seiner weiteren Planung und Planumsetzung zu beachten.

Leitungstrassen

Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass die Leitungstrassen zur Anbindung der PV-Anlage an das Stromnetz frühzeitig mit dem Umweltamt des Landkreises MS und dem WBV abzuklären sind, da diese möglicherweise vorhandene Gewässer quert und Wasserschutzgebiete oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen sein könnten.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Leitungstrassen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes liegen werden. Dennoch wird der Hinweis in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise sind durch den Vorhabenträger im nachgelagerten Verfahren zum geplanten Trassenverlauf mit den Behörden abzustimmen.

Allgemein

Es wird ausgesagt, dass durch das Vorhaben keine Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete betroffen sind.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 5 des Schreibens vom 8. Oktober 2025

wiesen. Diesbezüglich muss eine Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern/Flächennutzer erfolgen.

Es ist jedoch, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wasserführenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.

Sachgebiet Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz und Abfall

Dem Planungsvorhaben stehen keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen rechtlichen Belange entgegen. Allerdings wird der planenden Gemeinde Woldegk dringend empfohlen, auf Grund der Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung im August 2023 (BBodSchV) nachfolgende ANFORDERUNG und die Hinweise zu beachten.

ANFORDERUNG:

Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) in Auftrag zu geben. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die BBB bzw. ein entsprechendes Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

Begründung:

Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Zum Schutz des Bodens sind während der Errichtung, der Betriebsphase sowie nach Nutzungsende/Anlagenrückbau der Freiflächen-PV-Anlage Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen. Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der 2023 novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) verlangt werden. Aufgrund der geplanten Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von ca. 24,12 ha für die Solarnutzung hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen. Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Es umfasst die Planung, Baubegleitung, eine mögliche Zwischenbewirtschaftung sowie Anforderungen für den Rückbau der Anlage.

Hinweise:

Der planenden Gemeinde Woldegk wird empfohlen, diese ANFORDERUNG, die den Vorhabenträger zur Durchführung einer BBB verpflichtet, in die Begründung zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow" aufzunehmen und ein entsprechendes Bodenschutzkonzept erarbeiten zu lassen. Es ist zu empfehlen, diese Anforderung gegenüber einem privaten Erschließungs- oder Vorhabenträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags verbindlich zu regeln.

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird auf das generelle Sorgfaltsgebot des § 5 WHG hingewiesen, dass bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, zu beachten ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt berücksichtigt den grundsätzlichen Hinweis. Er wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger bei seiner weiteren Planung und Planumsetzung zu beachten.*

➤ **Sachgebiet Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz und Abfall**

Bodenschutz- und abfallrechtliche Belange stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch den Vorhabenträger eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) zu beauftragen ist. Diese muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (insb. ein zu erstellendes Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.

Nachfolgend wird diese Forderung begründet und die rechtlichen Grundlagen benannt.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt folgt dem Hinweis. Die Hinweise zum Bodenschutz werden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten. Die Bodenkundliche Baubegleitung wird beauftragt und entsprechend von einem fachkundigen Personal durchgeführt werden.*

Mit der Anzeige des Baubeginns wird dem Landkreis das Bodenschutzkonzept vorgelegt.

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 6 des Schreibens vom 8. Oktober 2025

Nach aktuellem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21.12.2023 ist bei Bauvorhaben nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB die Übernahme der Rückbauverpflichtung eine Zulässigkeitsvoraussetzung. Der planenden Gemeinde wird im Rahmen der vorhabenbezogenen B-Planung empfohlen, dass sich der Rückbau der Anlagen an dem LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ orientieren sollte. Insbesondere sollten Aussagen zu den relevanten Wirkfaktoren wie Versiegelung, Verdichtung und Bodenauftrag sowie zur Erheblichkeit der Auswirkungen getroffen werden. Der Umfang der abgegrabenen und versiegelten Böden ist in einer einfachen Verlustflächenbetrachtung darzustellen, Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen für den Boden sowie zur Verminderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen sind festzulegen.

Weitere Anforderungen:

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenverunreinigungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

2.1. Aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes ergeht folgende Stellungnahme: Laut unseren digitalen Unterlagen befinden sich die Flurstücke nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom (DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i.S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischaltstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen.

Zur Verhinderung einer Brandausbreitung sind die Wechselrichter mit einer umlaufenden Bekiesung auszustatten.

Für die geplante Photovoltaikanlage ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies kann durch die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) erfolgen. Die Brandschutzdienststelle empfiehlt die Verwendung von faltbaren Löschwasserzisternen. Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden (insgesamt 96 m³) vorzuhalten. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen von 7 m x 12 m herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen.

Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Voraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann.

Diesbezüglich hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen. Ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 für das gesamte Objekt ist zu erstellen. Wichtig ist die Darstellung von Gefahrenpotentialen. Dieser ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Brandschutzdienststelle vor Übergabe in digitaler Form vorzulegen

Weitere Anforderung

Es wird auf den § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hingewiesen, nachdem jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt berücksichtigt den grundsätzlichen Hinweis. Er wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger bei seiner weiteren Planung und Planumsetzung zu beachten.*

2. Weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

➤ **2.1 – Brand- und Katastrophenschutz**

Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das Plangebiet laut den digitalen Unterlagen **nicht** in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt berücksichtigt den Hinweis. Der Hinweis zum Umgang bei eventuellen Funden kampfmittelverdächtigter Gegenstände oder Munition wird in die Planung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger bei der Bauausführung zu beachten.*

Im Weiteren werden Hinweise bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes, zur Löschwasserversorgung und zur erforderlichen Zugänglichkeit der Anlage durch die Feuerwehr gegeben.

Im Hinblick auf den abwehrenden Brandschutz sind die Anforderungen gemäß dem „Merkblatt zur Umsetzung brandschutzrechtlicher Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Landkreis MS (Stand: 14. August 2025)“ zu beachten

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt berücksichtigt die gegebenen Hinweise wie folgt: Im Rahmen der weiterführenden Planungen hat der Vorhabenträger mit der zuständigen Feuerwehr die erforderlichen und technisch umsetzbaren Maßnahmen zum Objektschutz abzustimmen und einen Feuerwehrplan zu erarbeiten.*

Bestandteile des Feuerwehrplanes sind u.a. die Löschwasserversorgung, die Zaunanlage mit Schließanlage, die Wegeführung und Befestigungen innerhalb des Solarparks, die Größe und Ausführung der Freifläche im Bereich der technischen Stationen mit nichtbrennbaren Materialien. Bei der Erarbeitung des Feuerwehrplanes sind ebenfalls die angrenzenden Waldflächen zu berücksichtigen (Anlegen des Wundstreifens). Zudem werden im Feuerwehrplan Aussagen zu den Gefährdungspotentialen getroffen, die bei eventuellen Einsätzen zu beachten sind. Der Feuerwehrplan ist durch den Vorhabenträger der Brandschutzdienststelle in digitaler Form zu übergeben.

Auf die Belange des Brandschutzes wird in der Begründung hingewiesen. Der Vorhabenträger hat die Hinweise bei seiner weiterführenden Planung, bei der Planumsetzung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 7 des Schreibens vom 8. Oktober 2025

2.2. Für das o.g. Vorhaben werden von der **unteren Straßenverkehrsbehörde** des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken erhoben. Aus der beantragten Änderung und der beigefügten Begründung ergeben sich keine Einwände verkehrsrechtlicher Art. Sofern Änderungen an der bestehenden Beschilderung sowie an der Markierung erforderlich sind, ist ein Markierungs- / Beschilderungsplan der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.

2.3. Die **untere Denkmalschutzbehörde** teilt Folgendes mit:
Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale, die Fundplätze 2, 3, 4, 6 und 9 der Gemarkung Canzow, bekannt (vgl. beiliegende Karte). Bei dem Vorhaben werden daher Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen berührt. Zudem ist das Vorhaben nördlich der „Kirche mit Friedhof und Grabstätte von Scheve“ in Canzow gelegen. Auf Grund der Nähe der geplanten Anlage zu den Einzeldenkmalen besteht Umgebungsschutz gem. § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn hierdurch das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt wird. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für den Fall, dass durch die Bau- und/ oder Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen. Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (s. § 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden.

Bodendenkmalpflege

Im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden (blaue Markierungen in beigefügter Karte). Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind. Es ist angeraten die Fundplätze Bodendenkmale in der Vorhabenplanung erkenntlich darzustellen. Bei Eingriffen in die kartierten Bodendenkmale, insbesondere im Bereich des Fundplatz 4, ist die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sicher zu stellen. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Dornhof 4/5, 19055 Schwerin erhältlich.

Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt und der Hinweis zu den zufälligen Funden, unter Punkt 10. Denkmalschutz in der Vorhabenbegründung, ist bei der Planfortschreibung weiterhin angeraten.

Umgebungsschutz der Einzeldenkmale

Die Kirche von Canzow, errichtet Ende des 19. Jahrhunderts auf den Mauern der Grabkapelle der Familie von Scheve, ist durch ein hohes, spitzbogiges Scheingewölbe auf einem Schwerlastgesims im Inneren, eine seltene architektonische Konstruktion von besonderem Interesse.

➤ **2.2 – Untere Straßenverkehrsbehörde**

Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises MS werden keine Bedenken erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern Änderungen an der bestehenden Beschilderung sowie an der Markierung erforderlich sind, ein Markierungs- / Beschilderungsplan der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises MS zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis. Der Hinweis auf das Erfordernis einer verkehrsrechtlichen Prüfung bei ggf. erforderlichen Änderungen an der bestehenden Beschilderung sowie an der Markierung wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.*

➤ **2.3 – Untere Denkmalschutzbehörde**

Bodendenkmalpflege

Die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes Bodendenkmale bekannt sind und mit großer Wahrscheinlichkeit in der Umgebung noch unbekannte unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sein könnten. Dadurch sind Belange des Denkmalschutzes betroffen. Sie rät, die Fundplätze der Bodendenkmale in der Planzeichnung erkenntlich darzustellen.

Wird bei Bau- und/ oder Erdarbeiten in die Bodendenkmale eingegriffen, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich. Bei Eingriffen in die kartierten Bodendenkmale, insbesondere im Bereich des Fundplatz 4, ist die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sicherzustellen.

Die Behörde weist darauf hin, dass der Hinweis zum Verhalten bei eventuellen Zufallsfunden weiter Bestandteil der Planung bleiben sollte.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Aussage zur Beachtung. Die bekannten Bodendenkmale werden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. In der Begründung wird auf die Bodendenkmale und die erforderliche Genehmigung sowie auf die möglicherweise erforderliche archäologische Baubegleitung hingewiesen. Der Hinweis zum Verhalten bei Zufallsfunden bleibt weiterhin Bestandteil der Planung.*

Umgebungsschutz der Einzeldenkmale

Die Kirche von Canzow „Kirche mit Friedhof und Grabstätte von Scheve“ ist ein eingetragenes Einzeldenkmal. Auf Grund der Nähe der geplanten Anlage zum Einzeldenkmal besteht Umgebungsschutz gem. § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Daher wird das Vorhaben etwa 300 Meter nördlich der Kirche mit Friedhof auf dem Südhang einer Geländeerhebung aus denkmalpflegerischer Sicht kritisch gesehen.

Alle Veränderungen am Denkmal **und in seiner Umgebung** sind genehmigungspflichtig, wenn hierdurch das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt wird.

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 8 des Schreibens vom 8. Oktober 2025

Das Vorhaben, etwa 300 Meter nördlich der Kirche mit Friedhof auf dem Südhang einer Geländeerhebung geplant, wird aus denkmalpflegerischer Sicht kritisch gesehen. Bedenken bestehen auf Grund der Nähe zu den Denkmalen, der funktionsbedingten Ausrichtung sowie der Lage der Module auf ansteigendem Gelände.

Um die Blendwirkung der Module und die technische Überprägung der Landschaft abzumindern ist ein größerer Abstand des Vorhabens zum Ortsrand mit den Einzeldenkmalen aus denkmalpflegerischer Sicht naheliegend. Es wird angeregt, den südlichen Vorhabenbereich, bis hinter die Freilandleitung und den kartierten Fundplatz 4, anlagenfrei zu belassen. Zudem ist angeraten, die Anlage in südwestlicher, südlicher und südöstlicher Richtung mit einem Grüngürtel aus einheimischen standortgerechten Gehölzen einzufassen.

Hinweis

Der Detaillierungsgrad der vorliegenden Informationen (siehe oben) reicht für die Beurteilung der Auswirkungen nicht aus. Deshalb sind ergänzende Untersuchungen erforderlich. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Kulturgütern im Sinne des UVPG gehören auch die Bau- und Bodendenkmale. Da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf die Denkmale haben wird (Überprägung, Veränderungen der Substanz bzw. des Erscheinungsbildes, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode aus denkmalpflegerischer Sicht zwingend erforderlich.

~~2.4. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen folgende Aussagen:
Im weiteren Planverfahren ist eine konkretere Auseinandersetzung mit eventuellen Beeinträchtigungen der Bundesstraße und der schützenswerten Wohnbebauung durch Blendung vorgesehen (siehe Pkt 8 der Begründung). Seitens des Gesundheitsamtes ergeben sich keine weitergehenden Forderungen hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.~~

III. Sonstiges / Hinweise

Weiterhin möchte ich zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr.19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow" der Stadt Woldegk bereits folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Entsprechend des § 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern können Zaunanlagen mit einer Höhe von mehr als 2 m Abstandsflächen bilden. Dies ist in der Umsetzung zu berücksichtigen.
2. Die Rechtsgrundlagen eines Bebauungsplans fußen stets auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Gesetze. Demnach ist in der Aufstellung immer auf mögliche Aktualisierungen zu achten.
3. Aus planungsrechtlicher Sicht möchte ich allgemein auf den § 4 a Abs. 3 BauGB hinweisen. Wird der spätere Entwurf des Bauleitplans erneut ergänzt oder geändert, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Daher sollte u.a. die Kompensationsmaßnahme und das Bodenschutzkonzept vor der Erstellung des Planentwurfes abgestimmt bzw. nachgewiesen sein.
4. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Zwischennutzung der PV-Anlagen auf 40 Jahre mache ich darauf aufmerksam, dass diese Festsetzung nicht dem Bestimmtheitsgebot einer

Es wird angeregt, den südlichen Vorhabenbereich bis hinter die Freilandleitung und den kartierten Fundplatz 4 anlagenfrei zu belassen. Zudem ist angeraten, die Anlage in südwestlicher, südlicher und südöstlicher Richtung mit einem Grüngürtel aus einheimischen standortgerechten Gehölzen einzufassen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis und hat den Einfluss der geplanten PV-Anlage auf das Erscheinungsbild des Einzeldenkmals „Kirche mit Friedhof und Grabstätte von Scheve“ geprüft. Die Stadt schätzt den Einfluss der PV-Anlage auf das Erscheinungsbild der Kirche als gering ein, da bereits die vorhandenen Windenergieanlagen sowie die 110 kV-Freileitung die Umgebung der Kirche prägen. Zudem ist die Kirche von großen Bäumen und Gehölzen umgeben, welche die Sicht auf das Solarfeld verhindern.



Die Stadt hat Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Canzow erarbeiten lassen, in dem unter anderem auch eine Blendwirkung auf das Denkmal untersucht wurde. Im Gutachten wird eine Blendungswirkung in Bezug auf die Besucher der Kirche ausgeschlossen. Das Gutachten ist der Begründung als Anlage beigelegt.

Hinweis

Da der Detaillierungsgrad der vorliegenden Informationen für die Beurteilung der Auswirkungen nicht ausreicht, sind ergänzende Untersuchungen erforderlich. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Kulturgütern im Sinne des UVPG gehören auch die Bau- und Bodendenkmale. Da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf die Denkmale haben wird, ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode aus denkmalpflegerischer Sicht zwingend erforderlich.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt berücksichtigt den gegebenen Hinweis wie folgt: Die untere Denkmalbehörde geht davon aus, dass das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf die bestehenden Denkmale/Bodendenkmale haben wird. Klarheit können erst die Prüfmethode bringen. Da aber das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege einschätzt, dass die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung der betroffenen Bodendenkmale genehmigungsfähig ist, empfiehlt die Stadt dem Vorhabenträger, den Umfang und Detaillierungsgrad einer eventuellen Prüfmethode (Sondierungen, Schürfungen, elektromagnetische Untersuchungen, etc.), aber auch die anerkannten Maßnahmen, wie die oberirdische Befestigung der Module, mit der Denkmalbehörde vor der geplanten Überbauung abzustimmen. Ein „Freistellen“ der Denkmalbereiche mittels Festsetzung einer Baugrenze ist nicht zielführend, da die realen Abmessungen des Bodendenkmals erst anhand der Prüfmethode klar bestimmbar sind

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 8 des Schreibens vom 8. Oktober 2025

Das Vorhaben, etwa 300 Meter nördlich der Kirche mit Friedhof auf dem Südhang einer Geländeerhebung geplant, wird aus denkmalpflegerischer Sicht kritisch gesehen. Bedenken bestehen auf Grund der Nähe zu den Denkmälern, der funktionsbedingten Ausrichtung sowie der Lage der Module auf ansteigendem Gelände.

Um die Blendwirkung der Module und die technische Überprägung der Landschaft abzumindern ist ein größerer Abstand des Vorhabens zum Ortsrand mit den Einzeldenkmälern aus denkmalpflegerischer Sicht naheliegend. Es wird angeregt, den südlichen Vorhabenbereich, bis hinter die Freilandleitung und den kartierten Fundplatz 4 anlagenfrei zu belassen. Zudem ist angeraten, die Anlage in südwestlicher, südlicher und südöstlicher Richtung mit einem Grüngürtel aus einheimischen standortgerechten Gehölzen einzufassen.

Hinweis

Der Detaillierungsgrad der vorliegenden Informationen (siehe oben) reicht für die Beurteilung der Auswirkungen nicht aus. Deshalb sind ergänzende Untersuchungen erforderlich. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Kulturgütern im Sinne des UVPG gehören auch die Bau- und Bodendenkmale. Da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf die Denkmale haben wird (Überprägung, Veränderungen der Substanz bzw. des Erscheinungsbildes, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode aus denkmalpflegerischer Sicht zwingend erforderlich.

2.4. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen folgende Aussagen:
Im weiteren Planverfahren ist eine konkretere Auseinandersetzung mit eventuellen Beeinträchtigungen der Bundesstraße und der schützenswerten Wohnbebauung durch Blendung vorgesehen (siehe Pkt 8 der Begründung). Seitens des Gesundheitsamtes ergeben sich keine weitergehenden Forderungen hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.

III. Sonstiges / Hinweise

Weiterhin möchte ich zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr.19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow" der Stadt Woldegk bereits folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Entsprechend des § 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern können Zaunanlagen mit einer Höhe von mehr als 2 m Abstandsflächen bilden. Dies ist in der Umsetzung zu berücksichtigen.
2. Die Rechtsgrundlagen eines Bebauungsplans fußen stets auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Gesetze. Demnach ist in der Aufstellung immer auf mögliche Aktualisierungen zu achten.
3. Aus planungsrechtlicher Sicht möchte ich allgemein auf den § 4 a Abs. 3 BauGB hinweisen. Wird der spätere Entwurf des Bauleitplans erneut ergänzt oder geändert, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Daher sollte u.a. die Kompensationsmaßnahme und das Bodenschutzkonzept vor der Erstellung des Planentwurfes abgestimmt bzw. nachgewiesen sein.
4. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Zwischennutzung der PV-Anlagen auf 40 Jahre mache ich darauf aufmerksam, dass diese Festsetzung nicht dem Bestimmtheitsgebot einer

➤ **2.4. – Gesundheitsamt**

Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass im weiteren Planverfahren eine konkretere Auseinandersetzung mit eventuellen Beeinträchtigungen der Bundesstraße und der schützenswerten Wohnbebauung durch Blendung vorgesehen ist. Weitergehende Forderungen hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung ergeben sich nicht.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung und hat ein Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Canzow erstellen lassen. „Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass es auf Basis der Strahlengeometrie zu keinen Reflexionen im relevanten Sichtfeld der Verkehrsbeteiligten des angrenzenden Straßenverkehrs kommen kann. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexionen an den Modulflächen wird damit ausgeschlossen. Für die Wohngebäude wurde ebenfalls keine Blendung festgestellt.“ Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.*

III. Sonstige Hinweise

➤ **Zu 1. –** Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend des § 6 der LBauO M-V Zaunanlagen mit einer Höhe von mehr als 2 m Abstandsflächen bilden können.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.*

➤ **Zu 2. -** Es wird darauf hingewiesen, dass die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Gesetze als Rechtsgrundlagen benannt werden.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung, prüft und aktualisiert ggf. die Rechtsgrundlagen.*

➤ **Zu 3. -** Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass spätere Änderungen und Ergänzungen des beschlossenen Entwurfes, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen, eine erneute Veröffentlichung und Einholung von Stellungnahmen erforderlich machen. Daher sollte u.a. die Kompensationsmaßnahme und das Bodenschutzkonzept vor der Erstellung des Planentwurfes abgestimmt bzw. nachgewiesen sein.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung. Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Kompensationsmaßnahmen ermittelt und im Entwurf des Planes festgesetzt. Im Rahmen der weiterführenden Planungen wird ein Bodenschutzkonzept erarbeitet, das mit der Anzeige des Baubeginns dem Landkreis vorgelegt wird.*

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 9 des Schreibens vom 8. Oktober 2025

städtebaulichen Festsetzung entspricht. Insofern ist die Bestimmung eines konkreten Datums unerlässlich und entsprechend festzusetzen.

5. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach **Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist **im Internet zu veröffentlichen**. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbände.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden. Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt**.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!

Auf § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam. Danach sind auch der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Im Auftrag

gez.
Sascha Gloße
SB Bauplanungsrecht

Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- **Zu 4.** - Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der zeitlich begrenzten Zwischenutzung nicht dem Bestimmtheitsgebot einer städtebaulichen Festsetzung entspricht. Insofern ist die Bestimmung eines konkreten Datums unerlässlich und entsprechend festzusetzen.
Kommentar/Prüfung: Die Stadt beachtet den Hinweis. Die Festsetzung zum Beginn der Zwischennutzung wird um ein konkretes Datum ergänzt.
- **Zu 5.** – Der Landkreis gibt verfahrenstechnische Hinweise bezgl. der Bekanntmachungen sowie der Art und des Umfangs der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligungen.
Kommentar/Prüfung: Die Stadt beachtet den Hinweis.

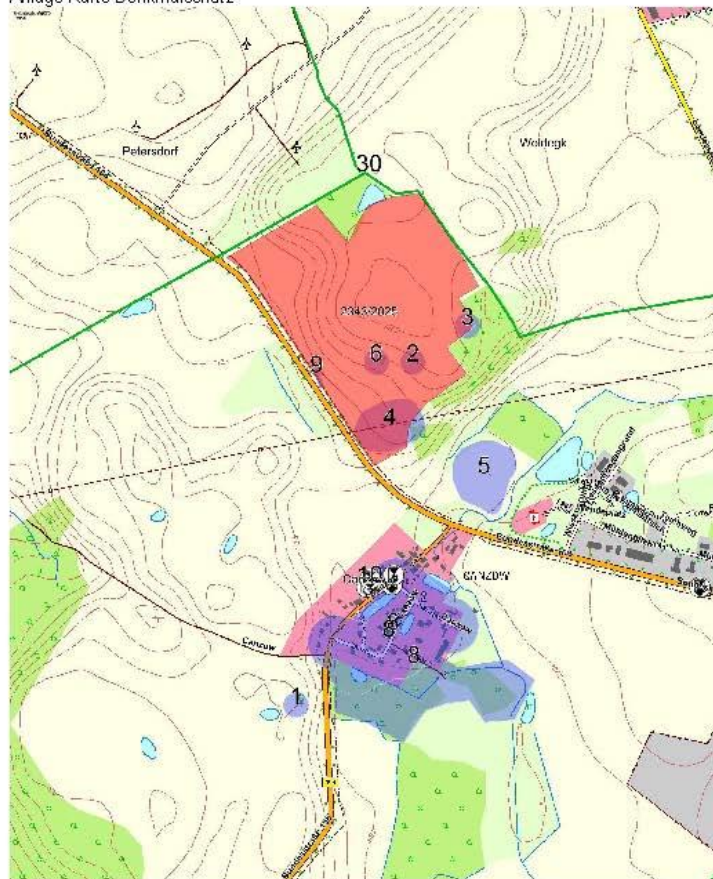
Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 10 des Schreibens vom 8. Oktober 2025

Anlage Karte Denkmalschutz



Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Lageplan zur Beachtung. Die Ausgrenzungen der Bodendenkmale, die sich im Geltungsbereich und direkt angrenzend befinden (BD 1-4) werden nachrichtlich in den Planteil übernommen.

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



LANDKREIS
MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE



Stand: 14.08.2025

Mer k b l a t t

zur Umsetzung brandschutzrechtlicher Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

- Für die geplante Photovoltaikanlage ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies kann durch die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen, Löschwasserkissen etc.) gemäß der entsprechenden DIN erfolgen.
Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden (insgesamt 96 m³) vorzuhalten. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen nach § 5 LBauO M-V i.V.m. der DIN 1490 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen.
Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen.
- Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschrlüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Voraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann.
- Zur Verhinderung einer Brandausbreitung sind die Wechselrichter mit einer umlaufenden Fläche auszuführen, welche aus nichtbrennbarem Material besteht bspw. Eine Pflasterfläche oder Bekiesung.
- Sofern die Module bei einer Störung (z. B. Lichtbogenerkennung) nicht selbsttätig abschalten, sind gemäß DIN VDE 0100 Teil 7-712 Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) zwischen den Modulen und den Wechselrichtern anzuordnen.
Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i. S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner ist ein formstabiles und lichtbeständiges Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ gut sichtbar anzubringen.
- Auf dem betrachteten Grundstück ist eine Feuerwehrumfahrung vorzusehen. Hierbei sind die entsprechenden Traglasten zu berücksichtigen.
- Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass die Vegetation niedrig gehalten wird.
- In Anlehnung an die DIN 14095 ist ein Übersichtsplan zu erstellen.
Es sind darzustellen:
Feuerwehruzufahrt, Feuerwehrumfahrung, Löschwasserentnahmestellen sowie Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter).

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



**LANDKREIS
MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE**



Stand: 14.08.2025

Der Übersichtsplan ist der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

- Der Betreiber ist verpflichtet, über die Gegebenheiten vor Ort eine Einweisung mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen und diese auf Verlangen zu wiederholen. Auf etwaige Gefahrenpotentiale ist hinzuweisen.
- Zu Waldflächen ist zur Sicherung vor Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von mindestens 30 Metern gemäß § 20 LWaldG M-V einzuhalten.
- Die Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.
<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=69962>
- Das Merkblatt für Einsätze an Photovoltaik-Anlagen ist zu beachten.
https://www.vfdb.de/media/doc/merkblaetter/MB_05_photovoltaikanlagen_feb2012.pdf
- Die WaldAbstandsVerordnung M-V vom 20.04.2005 in der zurzeit gültigen Fassung ist ebenfalls zu beachten.
<https://www.wald-mv.de/static/Wald-mv/Inhalte/Forstbeh%C3%B6rde/Forstrecht/WaldAbstandsVerordnung.pdf>

Stellungnahme von

Prüfung

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte



STALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

SMB Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen
20. AUG. 2025

Telefon: 0385 588 69-154
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stobbe
Geschäftszeichen: STALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 211-25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 15.08.2025

Bebauungsplan Nr. 19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow" der Stadt
Woldegk

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und Agrarförderung

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen. Es entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 29,4 ha. Mit dem o. g. B-Plan werden Teile des Ackerfeldblocks DEMVLI088CA10002 überplant. Dieser befindet sich raumordnerisch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Das Sondergebiet gliedert sich in 3 Teilbereiche, wobei

- der Bereich 1 im 110-m-Streifen entlang der Bundesstraße B 104 und
- der Bereich 2 die Fläche ab 110 m bis 200 m entlang der Bundesstraße B 104 umfasst, während
- der Bereich 3 die Fläche mit über 200 m Abstand zur Bundesstraße B 104 beinhaltet.

Die Errichtung von PVA im 110-m-Bereich beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen ist durch das Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 (LEP M-V 2016) gedeckt, so dass die Errichtung von Freiflächen-PVA im ausgewiesenen Bereich 1 des B-Plans zulässig wäre.

Anders sieht es für die Bereiche 2 und 3 aus.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB dürfen PVA im Bereich von 200 m beiderseits von Autobahnen und mind. zweigleisigen Schienenwegen errichtet werden. Diese Voraussetzungen erfüllen die Bereiche 2 und 3 nicht.

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

➤ **1. – Landwirtschaft und Agrarförderung**

Das Amt gibt die Planungsziele der Stadt Woldegk wieder und weist auf die im LEP M-V genannten Ziele und Grundsätze bzgl. des Entzugs landwirtschaftlich genutzter Fläche hin. Das Amt stellt fest, dass die Planung der Stadt den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegensteht. Ob das Gesamtvorhaben dennoch zulässig ist, ist weiterhin im Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären. Ein entsprechender Antrag ist dort im November 2022 eingegangen.

Das Amt verweist auf die durchschnittlichen Ackerzahlen von 28 Bodenpunkten auf den beanspruchten Flächen, sodass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten zutreffen könnten.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

02
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

2

Ob das Gesamtvorhaben dennoch zulässig ist, ist weiterhin im Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären. Ein entsprechender Antrag ist dort im November 2022 eingegangen.

Das Gesamtvorhaben betrifft Landwirtschaftsflächen mit durchschnittlichen Ackerzahlen von 28 Bodenpunkten, sodass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten zutreffen könnten.

Für den Fall der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Wenn bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Abfallwirtschaft

Es ergeht der Hinweis, dass sich auf dem am Plangebiet angrenzenden Flurstück 26, Flur 1 in der Gemarkung Canzow (Stadt Woldegk) eine nach § 9a AbfG erfasste Deponie befindet. Diese Deponie wurde in der 80er Jahren überwiegend als gemeindliche Bauschuttdeponie betrieben. Diese Deponie befindet sich aus abfallrechtlicher Sicht im Zuständigkeitsbereich des StALU MS. Soweit durch das geplante Vorhaben Flächen der Deponie oder der Deponiekörper berührt werden, wäre ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 oder 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderlich. In Ansehung der hier nur noch im Grobmaßstab vorliegenden Karten sowie der seinerzeitigen Abfallbeseitigungspraxis wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Abfälle auch außerhalb des angrenzenden Flurstücks nicht ausgeschlossen werden können. Soweit daher im Zuge der Baumaßnahme entsprechende Abfälle innerhalb der avisierten Baugebietsgrenze festgestellt werden, ist das StALU MS hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bei Fragen steht Ihnen Hr. Reimann (0385 / 588 69-500) zur Verfügung.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

- Das Amt weist darauf hin, dass für den Fall der Umsetzung des Vorhabens darauf zu achten ist, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Wenn bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Aussage zur Beachtung. Sie werden Bestandteil der Begründung und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.*

- **2. - Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Abfallwirtschaft

Das StALU MS weist auf eine, auf dem angrenzenden Flurstück vorhandene und nach § 9a AbfG erfasste, Deponie hin. Diese befindet sich aus abfallrechtlicher Sicht in dem Zuständigkeitsbereich des StALU MS. Soweit durch das geplante Vorhaben Flächen der Deponie oder der Deponiekörper berührt werden, wäre ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 oder 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderlich. Auf Grund des Grobmaßstab der vorliegenden Karten wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Abfälle auch außerhalb des angrenzenden Flurstücks nicht ausgeschlossen werden können. Soweit daher im Zuge der Baumaßnahme entsprechende Abfälle innerhalb der avisierten Baugebietsgrenze festgestellt werden, ist das StALU MS hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Aussage zur Beachtung. Im Plan wird die Altlast nachrichtlich übernommen und die ungefähre Lage gekennzeichnet. In der Begründung wird auf die vorhandene Deponie sowie auf die Meldepflicht, wenn bei Baumaßnahmen entsprechende Abfälle angetroffen werden, hingewiesen. Der Vorhabenträger hat die diesbezüglichen Hinweise bei der Planumsetzung zu beachten.*

- Andere Belange in der Zuständigkeit des StALUs MS sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.*

- Das Amt weist darauf hin, dass das mögliche Vorhandensein eines Altlastverdachtes über das Altlastenkataster beim Landkreis MS zu erfragen ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Landkreis MS ist am Planverfahren beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 08.10.2025 werden keine Hinweise bzgl. einer möglichen Altlastverdachtsfläche gegeben.*

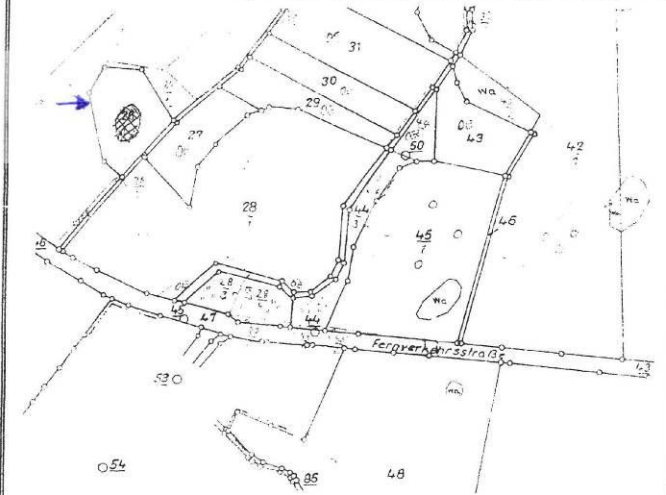
Stellungnahme von

Prüfung

02

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Liegenschaftsumrisse in Karte mit geeignetem Maßstab einzeichnen einschließlich benachbarte Nutzungen gem. Nr. 14



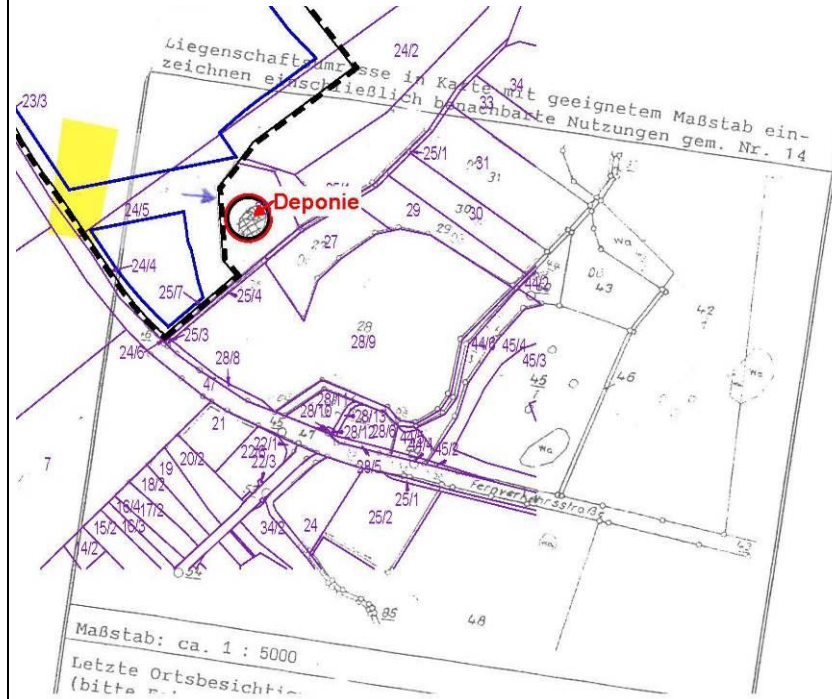
Maßstab: ca. 1 : 5000

Letzte Ortsbesichtigung am:
(bitte Foto beifügen)

Deponie Canzow

Eickhoff
Abt.-Leiter

Liegenschaftsumrisse in Karte mit geeignetem Maßstab einzeichnen einschließlich benachbarte Nutzungen gem. Nr. 14



Maßstab: ca. 1 : 5000

Letzte Ortsbesichtigung am:
(bitte Foto beifügen)

Stellungnahme von

Prüfung

**Amt für Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Straße 121, 17033 Neubrandenburg

SMB
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

per E-Mail an: info@smb-planung.de

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0385 588 89305
E-Mail: lana.hansen@afirms.mv-regierung.de
ROK-Nr.: 4_055/25
Datum: 28.07.2025

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“, Stadt Woldegk

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihre E-Mail vom 15.07.2025
Ihr Zeichen: -

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Anschreiben, 15.07.2025
- Bebauungsplan (M 1 : 3.000), Vorentwurf, Stand: 08.07.2025
- Begründung, Vorentwurf, Stand: 08.07.2025
- Umweltprüfung, ohne Datum
- Vorhabenbeschreibung, Stand: 03.07.2025
- 3 Anlagen der e.dis
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss, 11.07.2025
- Bekanntmachung Veröffentlichung, 11.07.2025

1. Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Woldegk hat auf ihrer Sitzung am 22.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu soll ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ inkl. Nebenanlagen mit zeitlicher Befristung des Betriebes entstehen. Vorgesehen ist die Einspeisung in das öffentliche Netz. Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens beantragt.

Hausanschrift:
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588 89300
E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung benennt die planungsrechtlichen Grundlagen, nach denen das Vorhaben der Stadt Woldegk zu bewerten ist und führt die zur Beurteilung eingereichten Unterlagen der Planung auf.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Beurteilungsgrundlagen zur Kenntnis.

- **1. Sachverhalt**

Das Amt gibt den Planungsanlass und das Planungsziel der Stadt Woldegk wieder und bestätigt, dass die Stadt bereits eine Genehmigung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens beantragt hat.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt bestätigt den Planungsanlass und ihr Planungsziel.

Stellungnahme von

Prüfung

03

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte

2

Der ca. 29,4 ha umfassende Geltungsbereich erstreckt sich in der Gemarkung Canzow, Flur 1, über die Flurstücke 20/4, 21/2, 23/4 und 24/5 entlang der Bundesstraße B 104.

2. Prüfung

Gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Ziel der Raumordnung)

Da die Bodenwerte auf dem gesamten Geltungsbereich unter 50 liegen, entspricht die Planung dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V.

Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Ziel der Raumordnung)

Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt zu einem Teil innerhalb eines 110 m breiten Streifens nordöstlich entlang der Bundesstraße B 104. Für diesen Bereich ist die Planung mit dem o.g. Ziel der Raumordnung vereinbar. Der Großteil des Geltungsbereichs liegt jedoch außerhalb des 110 m breiten Streifens entlang der Bundesstraße, der für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden darf. Dieser Teil des Planungsbereichs steht dem Ziel der Raumordnung gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V entgegen.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Laut Begründung soll nach Ablauf der Betriebsdauer ein Rückbau der Solaranlage erfolgen und die Flächen sollen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung hergestellt werden. Da dies jedoch noch nicht im Bebauungsplan festgesetzt ist und keine entsprechende Rückbauverpflichtung vorliegt, kann die Berücksichtigung des Programmsatzes 6.5(9) RREP MS momentan nicht bestätigt werden.

3. Schlussbestimmung

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk ist nicht mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, vereinbar. Zudem kann der Grundsatz gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS momentan nicht bestätigt werden.

Hinweis: Bei Verkleinerung des Vorhabensbereichs auf einen 110 m breiten Streifen entlang der Bundesstraße B 104 würde eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden können. In der „Amtlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses“ entsprechen Flurstücks- und Größenangaben nicht den Angaben der restlichen Unterlagen.


Peter Seifert

Leiter

Nachrichtlich per E-Mail:

- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 550

➤ **2. Prüfung**

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung führt im Einzelnen die relevanten Programmsätze und deren Prüfergebnis auf und kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung nur teilweise den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die einzelnen Prüfergebnisse zur Kenntnis. Sie weiß, dass der Planbereich außerhalb des 110 m breiten straßenparallelen Streifens nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und erst mit der Zulassung der Abweichungen vom LEP der B-Plan rechtskräftig werden und die Planungen umgesetzt werden können. Daher wurde für die Flächenbeanspruchung, die außerhalb des im LEP M-V festgeschriebenen 110 m Streifens nördlich der Bundesstraße liegt durch die Stadt am 23.11.2022 eine Genehmigung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens beantragt.

➤ Das Amt teilt mit, dass gem. Programmsatz 6.5(9) RREP MS bei allen Vorhaben der Energieerzeugung bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden sollen. Laut Begründung soll nach Ablauf der Betriebsdauer ein Rückbau der Solaranlage erfolgen und die Flächen sollen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung hergestellt werden. Das Amt beanstandet das Nichtvorliegen einer Bürgschaftsurkunde oder weiteren entsprechenden Festsetzung zur Absicherung des Rückbaus und kann somit eine Berücksichtigung des Programmsatzes 6.5(9) RREP MS noch nicht bestätigen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der vollständige Rückbau der Anlage wird zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer vertraglich geregelt und durch eine Rückbaubürgschaft gesichert. Die Stadt erhält Kopien der Bürgschaften und eine vertragliche Zusicherung im städtebaulichen Vertrag. Der städtebauliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss und dementsprechend vor Inbetriebnahme der Anlage geschlossen. Die Bankbürgschaft wird spätestens vor Inbetriebnahme ausgehändigt.

➤ **3. Schlussbestimmung**

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk ist nicht mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V vereinbar. Zudem kann der Grundsatz gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS momentan nicht bestätigt werden.

Zudem weist das Amt darauf hin, dass bei Verkleinerung des Vorhabensbereichs auf einen 110 m breiten Streifen entlang der Bundesstraße B 104 eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden kann.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis. Sie weiß, dass erst mit der Zulassung der Abweichungen vom LEP der B-Plan rechtskräftig werden und die Planungen umgesetzt werden können. Für die Flächenbeanspruchung, die außerhalb des im LEP M-V festgeschriebenen 110 m Streifens beidseits der Bundesstraße liegt, wird die Anpassung des LEP M-V erwartet. Entsprechend § 7 Abs. 5 LPlG M-V ist das LEP alle zehn Jahre zu überprüfen und falls erforderlich, fortzuschreiben. Die momentan vorhandene starke Abweichung zu den Bundesgesetzen (ROG und EEG 2023) zeigt die Notwendigkeit der Fortschreibung, da sich die LEPs der einzelnen Bundesländer an den Bundesgesetzen orientieren müssen. Das Bundesland M-V besitzt zwar eine eigenständige Planungshoheit, die Planung muss jedoch in Einklang mit den Vorgaben des Bundes stehen. Die Fortschreibung des LEP M-V Stand 2016 wird 2026 erwartet. Um die Planungen zum jetzigen Zeitpunkt fortführen zu können, wurde für die Flächen außerhalb des im LEP M-V festgeschriebenen 110 m Streifens ein Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Ministerium gestellt, dessen Eingang am 23.11.2022 bestätigt wurde.

➤ Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die in der „Amtlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses“ aufgeführten Flurstücks- und Größenangaben nicht den Angaben der restlichen Unterlagen entsprechen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung und hat die Angaben mit dem Ergebnis geprüft, dass in der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss versehentlich falsche Flurstücksangaben gemacht und eine Plangebietsgröße von ca. 29 ha angegeben wurde. Richtig sind die Flurstücke 21/2, 23/4 24/5 sowie eine Teilfl. aus 20/4 und eine Plangebietsgröße von ca. 29,4 ha. Die Klarstellung der korrekten Flurstücksbezeichnungen erfolgt mittels Beschlusses der Stadtvertretung und entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Stellungnahme von

Prüfung

04 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V

**Landesamt für Kultur
und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Postfach 44 12 52, 19011 Schwerin

Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

per E-Mail an:
info@smb-planung.de

Bearbeitet von: GBV LAKD M-V
Telefon: 0385 588 79111
Telefax: 0385 588 79344
E-Mail: beteiligung@lakd-mv.de

Unser Zeichen: 2025_3222
Schwerin, den 05.09.2025

Bebauungsplan Nr 19, Woldegk [„Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“], Vorentwurf

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 15.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Stellungnahme der Landesarchäologie M-V

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden (blaue Markierungen in beigefügter Karte). Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind.

1.2 Die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde stellt jedoch keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale dar. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale muss immer mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste	Landesbibliothek	Landesdenkmalpflege	Landesarchiv	Landesarchäologie
Dornhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de	Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 221 Fax: 0385 588 79 224 E-Mail: tk@lbmv.de	Dornhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de	Schloß Willigrad 19069 Lübstorf Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

Seite 1 von 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

➤ **Zu 1. - Auskunft und Bestand**

Das Landesamt teilt mit, dass im Bereich des Vorhabens Bodendenkmale entdeckt wurden (blaue Markierungen in beigefügter Karte) und geht davon aus, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sein könnten.

Das LAKD stellt jedoch klar, dass die systematische Erfassung der Bodendenkmale keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale darstellt. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus und es muss immer mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Hinweise zur Beachtung. Die bekannten Bodendenkmale wurden als nachrichtliche Übernahmen in die Planung aufgenommen. Auf die Bodendenkmale und auf das Verhalten bei Zufallsfunden wird in der Planung hingewiesen. Der Vorhabenträger hat die Hinweise bei seiner weiteren Planung und Planumsetzung zu beachten.*

Stellungnahme von

Prüfung

2. Fachbehördliche Bewertung

2.1 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) sind aus Sicht der Denkmalfachbehörde nicht gegeben. Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale ist deshalb aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. § 7 Abs. 6 DSchG M-V).

3. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

3.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

3.2 Aufgrund der bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bereich des Vorhabens entdeckten Bodendenkmale ist absehbar, dass das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben wird (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.). Deshalb ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden erforderlich.

3.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

3.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>).

4. Erläuterungen

4.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

4.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

4.3 In die Ermittlung der Auswirkungen sind auch Bodendenkmale einzubeziehen, deren Vorhandensein ernsthaft anzunehmen beziehungsweise nahe liegend ist oder sich aufdrängt (Gutachten des Oberbundesanzwalts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95). Dieser Konkretisierungsgrad ist mindestens im Fall der blau markierten Flächen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Zentrale Dienste	Landesbibliothek	Landesdenkmalpflege	Landesarchiv	Landesarchäologie
Dornhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de	Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 221 Fax: 0385 588 79 224 E-Mail: lb@lbmv.de	Dornhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de	Graf-Schack-Allee 2 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de	Schloß Wiligrad 19069 Lübbatorf Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

➤ **Zu 2. – Fachbehördliche Bewertung**

Das Amt schätzt ein, dass die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale genehmigungsfähig ist, da keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes aus Sicht der Denkmalfachbehörde gegeben sind.

Prüfung/Abwägung: Die Stadt stimmt der Einschätzung des Landesamtes zu. Da aus Sicht der unteren Denkmalbehörde, das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf die bestehenden Bodendenkmale haben wird, sollte dies durch entsprechende Prüfmethoden abgeklärt werden.

Daher empfiehlt die Stadt dem Vorhabenträger, den Umfang und Detaillierungsgrad einer eventuellen Prüfmethode (Sondierungen, Schürfungen, elektromagnetische Untersuchungen, etc.), aber auch die anerkannten Maßnahmen, wie die oberirdische Befestigung der Module, mit der Denkmalbehörde vor der geplanten Überbauung abzustimmen.

➤ **Zu 3 - Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung**

Da dem Landesamt noch keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, weist das LA darauf hin, dass es die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter nicht ermitteln, beschreiben und bewerten kann. Daher ist aus Sicht des Landesamtes eine flächendeckende archäologische Voruntersuchung erforderlich, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt weist die Anregungen des Landesamts zurück.

Die pauschale Grundsatzvermutung, dass im Plangebiet unbekannte Bodendenkmale vorhanden sein könnten und daher eine flächendeckende Untersuchung erforderlich ist, wäre gleichzusetzen mit einer unzulässigen Forschung "ins Blaue hinein" und ist im Denkmalschutzgesetz M-V auch nicht verankert.

Hiervon unberührt bleiben die gesetzlich verankerten Verpflichtungen des Bauherrn hinsichtlich der Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV).

Der B-Plan enthält einen entsprechend textlichen Hinweis zum Verhalten bei Zufallsfunden. Dies ist durch den Vorhabenträger zu beachten.

➤ **Zu 4. - Erläuterungen**

Das Landesamt verweist auf die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung, Auswirkungen auf Kultur- bzw. sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Ein Umweltbericht wird erstellt und die relevanten Auswirkungen beschrieben und bewertet, sofern sich Anhaltspunkte zu einer etwaigen Betroffenheit von Denkmalen ergeben haben. Ergeben sich derlei Hinweise nicht, wird auch dies im Umweltbericht vermerkt.

Stellungnahme von

Prüfung

04 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V

4.4 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4.5 Für den Fall, dass in ein Denkmal eingegriffen wird, verweist der Gesetzgeber insbesondere auf die Pflicht zur fachgerechten Bergung und Dokumentation (vgl. § 6 Abs. 5 DSchG M-V).

5. Hinweise

5.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

5.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Detlef Jantzen
Landesarchäologe

Stellungnahme der Landesdenkmalpflege M-V

Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dirk Handorf
komm. Leitung Abteilung Landesdenkmalpflege

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Landesbibliothek	Landesdenkmalpflege	Landesarchiv	Landesarchäologie
Zentrale Dienste				
Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lkd-mv.de	Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 221 Fax: 0385 588 79 224 E-Mail: lb@lbmv.de	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lkd-mv.de	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lkd-mv.de	Schloß Wilflgrad 19069 Lübbatorf Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lkd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

- Das Landesamt verweist auf die Genehmigungspflicht zur Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Der B-Plan enthält einen entsprechenden textlichen Hinweis zum Verhalten bei Zufallsfunden. Dies ist durch den Vorhabenträger zu beachten.

- **Zu 5. - Hinweise**

Das Landesamt weist auf die Vorteile einer archäologischen Voruntersuchung und auf Beratungsstellen hin.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

- **Zu Stellungnahme der Landesdenkmalpflege M-V**

Die Landesdenkmalpflege M-V sagt aus, dass sie keine Einwände gegen die Planung der Gemeinde hat.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

04
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Lageplan zur Beachtung. Die gekennzeichneten Bereiche der Bodendenkmale werden nachrichtlich in den Planteil übernommen.



Stellungnahme von

Prüfung

05
Deutsche Telekom Technik GmbH



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
17. Juli 2025

B-Plan Nr. 19 der Stadt Woldegk

Vorgangsnummer: **1957-2025**
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu dem o. g. B-Plan nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, BTR 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hauanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 1C, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Riesaer Str. 5, 01129 Dresden | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 390 100 66), A/c-Nr: 248 586 68 | IBAN: DE17 3901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PSBKDE33
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Golewits (Vorsitzender), Peter Bewitgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass sich **keine** Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens im Plangebiet befinden und hat daher keine Einwände gegen die vorliegende Planung der Gemeinde.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

05

Deutsche Telekom Technik GmbH

André Richter | 17. Juli 2025 | Seite 2

—
Freundliche Grüße

i.A.

André Richter
Digital
unterschieden von
André Richter
Datum: 2025.07.17
08:09:45 +02'00'

—
André Richter

Stellungnahme von

Prüfung

06
Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

SMB
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen
31. JULI 2025

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2148/25
Az. 512/13071/646-2025

Ihr Zeichen / vom
15.07.2025

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
890 34

Datum
29.07.2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19
„Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzhinweise: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

➤ Das Bergamt teilt mit, dass es keine Einwände oder ergänzende Anregungen zur Planung der Gemeinde hat, da Belange in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund nicht berührt werden.

Für den Planbereich liegen keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf die Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass durch ihre Planung Belange in der Zuständigkeit des Bergamtes nicht berührt werden und für den Planbereich keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf die Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen.

Stellungnahme von

Prüfung

09
Straßenbauamt Neustrelitz

9

1
Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

SMB Sebastian Müller
Wriezener Straße 36

16259 Bad Freienwalde

Eingegangen
25. JULI 2025

Bearbeiterin: Cathrin Frederike Weigelt

Telefon: 0385 588 83 319

Mail: CathrinFrederike.Weigelt@sbv.mv-regierung.de

Az:1331-555-00000-2025/1170

Neustrelitz, 22.07.2025

Tgb.-Nr. 1278/2025

Nachrichtlich SM Neubrandenburg

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 19 PVA Canzow Windmühlenstadt Woldegk
Ihr Schreiben vom 15. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Müller,

Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich liegt an der Bundesstraße B 104 und erstreckt sich im Abschnitt 780 nördlich bzw. linksseitig der Bundesstraße von km ca. 2,055 bis km ca. 2,850.

Im Verlauf der Bundesstraße wurde keine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Demnach befindet sich das Bebauungsgebiet an der freien Strecke, so dass die straßenrechtlich-relevanten Bestimmungen entsprechend zu beachten sind. Nach § 9 des Fernstraßengesetzes (FStrG) sind bauliche Anlagen bis zu 20 m - gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn - nicht gestattet. Die Baugrenze ist entsprechend festzusetzen.

Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage westlich der Stadt Woldegk nahe der Ortschaft Canzow.

2. Erschließung gemeindlicher Weg

Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über den gemeindlichen Weg, der linksseitig bzw. nördlich an die **Bundesstraße B 104 Abschnitt 780** an km 2,853 anschließt. Dieser führt über den straßenbegleitenden Radweg, der linksseitig der Bundesstraße verläuft.

Derzeit besteht auf Höhe des Anbindepunktes an die Bundesstraße für beide Fahrrichtungen die Geschwindigkeitsbegrenzung **80 km/h** aufgrund der Kurvenlage.

Maßnahmen bezüglich der Geschwindigkeit, welche die Leichtigkeit und vor allem Sicherheit des Verkehrs auf der B 104 in Hinblick auf der durch die Errichtung und den Betrieb der PVA

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010
Telefax 0385 588 83190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird berücksichtigt.

➤ 1. Allgemeines

Das Straßenbauamt weist darauf hin, dass der Geltungsbereich des B-Planes an der Bundesstraße B 104 liegt und keine Ortsdurchfahrt festgesetzt ist. Demnach befindet sich das Bebauungsgebiet an der freien Strecke, so dass die straßenrechtlich-relevanten Bestimmungen entsprechend zu beachten sind. Nach § 9 des Fernstraßengesetzes (FStrG) sind bauliche Anlagen bis zu 20 m - gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn - nicht gestattet. Die Baugrenze ist entsprechend festzusetzen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt hat in ihrer Planung § 9 (FStrG) beachtet und die Baugrenze unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone in einem Abstand von 20 m festgesetzt.

➤ 2. Erschließung gemeindlicher Weg

Das Straßenbauamt beschreibt die verkehrliche Situation der geplanten Zufahrt zum Plangebiet über den gemeindlichen Weg, der linksseitig bzw. nördlich an die Bundesstraße 104 Abschnitt 780 an km 2,853 anschließt und den straßenbegleitenden Radweg, der linksseitig der Bundesstraße verläuft, quert. Die Benutzung des Weges wird sich durch den Vorhabenträger hauptsächlich auf die Bauzeit beschränken und dann im Verlauf des Betriebes auf wenige Wartungsfahrten reduzieren.

Das Straßenbauamt weist darauf hin, dass eventuell durch die Baumaßnahme erforderliche Maßnahmen, die die Leichtigkeit und vor allem Sicherheit des Verkehrs auf der B 104 betreffen könnten, vorab mit der Verkehrsbehörde abzustimmen sind.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt bestätigt die Aussage des Straßenbauamtes bezüglich der geplanten Erschließung des Plangebietes und nimmt den Hinweis zu eventuell erforderlichen Maßnahmen bezgl. der Sicherung des Verkehrs auf der Bundesstraße in die Begründung auf. Der Vorhabenträger hat den Hinweis bei seiner weiteren Planung und Planumsetzung zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung

09
Straßenbauamt Neustrelitz

2

entstehenden Nutzungsänderungen gewährleisten zu können, sind vorab mit der Verkehrsbehörde abzustimmen.

Die Benutzung des Weges wird sich durch den Vorhabenträger hauptsächlich auf die Bauzeit beschränken und dann im Verlauf des Betriebes auf wenige Wartungsanfahrten reduzieren.

3. Abstimmung mit der Straßenmeisterei

Veränderungen im Anbindebereich an die Bundesstraße sind mit der Straßenmeisterei vorab im Detail abzustimmen.

Straßenmeisterei Neubrandenburg
Telefon 0395/ 3684688
E-mail SM-Neubrandenburg@sbv.mv-regierung.de

4. Blendwirkungen

Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer B 104 bewirken können, ausgeschlossen werden. Um das **Blendgutachten** wird gebeten.

Um die Beteiligung im weiteren Planungsverlauf wird gebeten.

Bei Beachtung der genannten Punkte stimmt das Straßenbauamt Neustrelitz dem Bebauungsplan Nr. 19 PVA Canzow der Windmühlenstadt Woldegk mit dem Stand Juli 2025 zu.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010
Telefax 0385 588 83190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

- 3. Abstimmung mit der Straßenmeisterei
Das Straßenbauamt weist darauf hin, dass eventuelle Veränderungen im Anbindebereich an die Bundesstraße mit der Straßenmeisterei vorab im Detail abzustimmen sind.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis und in die Begründung auf. Der Vorhabenträger hat den Hinweis bei seiner weiteren Planung und Planumsetzung zu beachten.

- 4. Blendwirkungen
Das Straßenbauamt weist darauf hin, dass direkte Reflexionen der PV-Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der B 104 bewirken können, ausgeschlossen werden muss. Um das Blendgutachten wird gebeten.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung und hat ein Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Canzow erstellen lassen. „Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass es auf Basis der Strahlengeometrie zu keinen Reflexionen im relevanten Sichtfeld der Verkehrsbeteiligten des angrenzenden Straßenverkehrs kommen kann. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexionen an den Modulflächen wird damit ausgeschlossen.“ Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.

- Das Straßenbauamt sagt aus, dass es bei Beachtung der gegebenen Hinweise dem B-Plan Nr. 19 der Windmühlenstadt Woldegk zustimmt und bittet um die Beteiligung im weiteren Planungsverlauf.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die gegebenen Hinweise zur Beachtung und die daraufhin erteilte Zustimmung des Straßenbauamtes zur Kenntnis. Das Straßenbauamt wird mit der Entwurfsplanung am weiteren Planverfahren beteiligt.

Stellungnahme von

Prüfung

10

LA für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

SMB Sebastian Müller

Wriezener Straße 36
DE-16259 Bad Freienwalde

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56288
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202500525

Schwerin, den 15.07.2025

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk; Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB

Ihr Zeichen: 15.7.2025

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBli. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
Die Hinweise wurden berücksichtigt.

➤ Das Landesamt teilt mit, dass sich im Plangebiet und seiner Umgebung gesetzlich geschützte Festpunkte befinden. Die Lage ist in den beiliegenden Plänen dargestellt.

Es wird auf den Schutz und auf das Verhalten bei Baumaßnahmen in der Umgebung der Festpunkte hingewiesen.

Kommentar/Prüfung: Ein gesetzlich geschützter Festpunkt befindet sich an der Bundesstraße B104 im Zufahrtbereich, aber außerhalb des Plangebietes. Die Lage des Festpunktes ist in der Planzeichnung dargestellt. Auf den generellen Schutz und die Sicherung von Lagefestpunkten wird in der Begründung hingewiesen. Dies ist durch den Vorhabenträger bei seiner weiteren Planung und Planumsetzung zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung

10

LA für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Seite 2 von 2

Vermittlung: 0385/588 59666
Telefax: 0385/58848259039
Internet: www.lvmv.mv.de

Hausanschrift: LAV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19169 Schwenn

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do. 9.00 - 15.30 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
BIC:

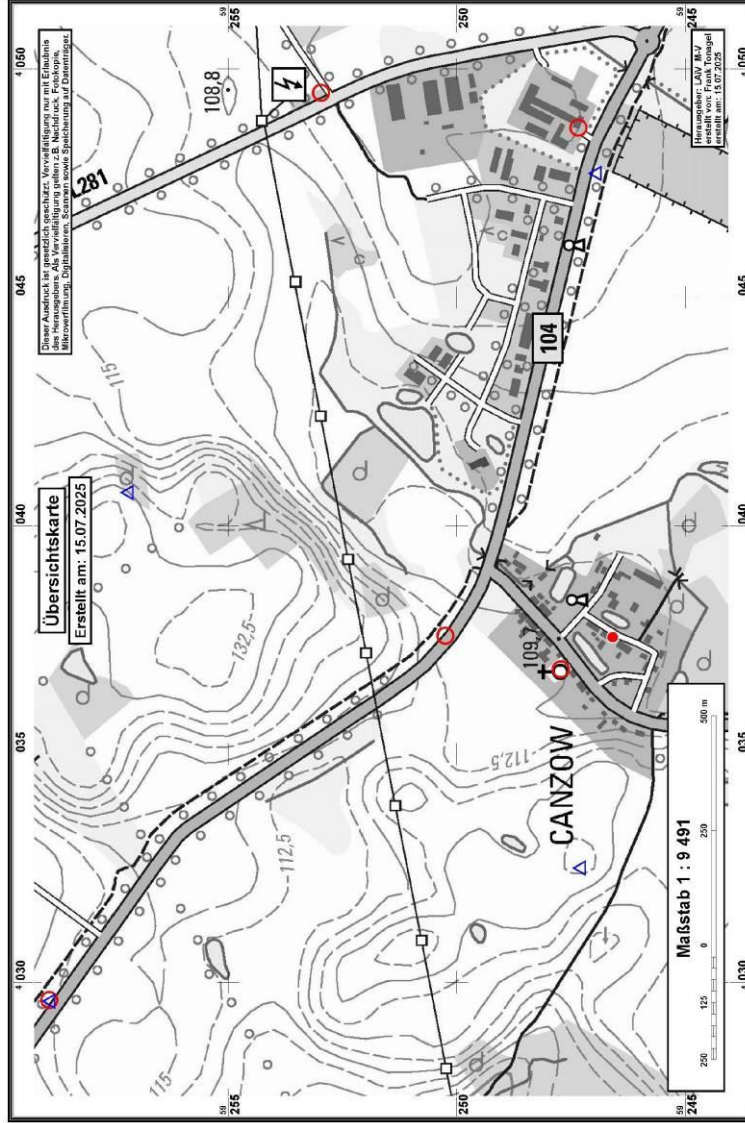
Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
DE19 1309 0000 0013 001581
MARKDEF130

Stellungnahme von

Prüfung

10

LA für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen



Stellungnahme von

Prüfung

12
LA für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 16018 Schwerin

SMB
Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-3377-2025

Schwerin, 27. August 2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

—
Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk
Ihre Anfrage vom 15.07.2025; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19081 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Das Landesamt teilt mit, dass es auf Grund des örtlich begrenzten Umfangs der geplanten Maßnahme nicht zuständig ist. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden durch den zuständigen Landkreis vertreten.

Kommentar/Prüfung: Der Landkreis wurde am Planverfahren beteiligt und hat in seiner Stellungnahme vom 08.10.2025 keine Einwände vorgebracht (s. lfd. Nr. 1).

- Das Landesamt weist darauf hin, dass in M-V Munitionsfunde nicht auszuschließen sind, und gibt Hinweise zu Verantwortlichkeiten und Pflichten und empfiehlt den Bauherren, vor Baubeginn Erkundigungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete Angaben sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis und hat diese in die Planung mit aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung

12

LA für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunttersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Stellungnahme von

Prüfung

13
Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Sebastian Müller

Von: John, Anni-Claire <Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Juli 2025 14:13
An: info@smb-planung.de
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk; Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk
Hier: frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrter Herr Müller,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.
Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.
Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anni-Claire John
Sachbearbeiterin Bauaufsicht



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 121 | 17033 Neubrandenburg
Telefon +49 385 588 87813 | Telefax +49 385 588 87901
Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
Der Hinweis wurde berücksichtigt.

- Das Amt teilt mit, dass sich im Planbereich kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz befindet.
- Es weist darauf hin, dass sich aber forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Nutzflächen für Naturschutzzwecke im Planbereich befinden können. Die jeweiligen Ressortverwaltungen sollten daher am Planverfahren beteiligt werden.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das StALU, das Forstamt sowie die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Ressortverwaltungen sind am Planverfahren beteiligt.

Stellungnahme von

Prüfung

14
Landesforst M-V – Forstamt Lüttenhagen



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Lüttenhagen · OT Lüttenhagen, Forsthof 1 ·
17258 Feldberger Seenlandschaft

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Forstamt Lüttenhagen

Bearbeitet von: Herrn Wietasch

Telefon: 0 3 98 31/ 59 1 23
Fax: 0 3 994/ 235 - 403
E-Mail: Roland.Wietasch@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444_381_02/2025
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Lüttenhagen, den 25. 08. 2025

**Vorentwurf des Bauplans Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk
Stellungnahme des Forstamtes Lüttenhagen**

Sehr geehrter Herr Müller,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern nimmt das Forstamt Lüttenhagen zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V Nr. 16, Seite 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M – V, S. 790; 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem Vorentwurf wird in der hier vorliegenden Fassung derzeit **nicht zugestimmt**.

Begründung:

Geplant ist ein Photovoltaikfeld mit rund 29 ha, davon sollen gut 24 ha Baufeld sein. Der Anlagenkomplex wird umzäunt. Die Zaunhöhe soll 2, 20 m sein. Wald befindet sich östlich und südöstlich, sowie nordwestlich und grenzt direkt an. Betroffen sind die Flurstücke 20/2, 20/4 tlw.; 23/2, 24/2 und 26 der Flur 1, Canzow. In der Begründung zur künftigen Satzung des B – Plans sind Belange des Waldes bereits enthalten (Pkt. 11), sowie zum vorbeugenden Brandschutz (Pkt. 6).

Im Punkt 11 wird der 30 m Abstand zum Wald entsprechend § 20 LWaldG herausgearbeitet. Auch die Verlegung von eventl. Leitungen soll außerhalb des Waldes geschehen. Beabsichtigt wird, die Umfriedung des Geländes innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes zu errichten. Ein entsprechender Antrag wird gestellt. Hier ist zu bemerken, dass der Zaun mit 2, 20 m Höhe ein Bauwerk im Außenbereich darstellt. Der § 20 LWaldG dient dazu Gefahren abzuwehren, die vom Wald ausgehen können bzw. sich auch gegen ihn richten. Dazu zählen herabfallende Äste, umstürzende Bäume durch Windwurf oder – Bruch. Dieser Schutz dient nicht nur der Unversehrtheit von Personen, sondern auch für Sachgüter. Der geplanten Umfriedung mit einer Höhe von 2, 20 m scheint im Hinblick auf den Schutz der Anlage eine besondere Bedeutung zuzukommen. Insofern ist es fraglich, inwieweit Beschädigungen des Zaunes durch Einfüsse des Waldes toleriert werden und welcher Zeitraum von Feststellung bis zur Beseitigung der Schäden vergeht.



Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
Der Hinweis wurde berücksichtigt.

- Das Forstamt stimmt dem vorliegenden Vorentwurf der Stadt Woldegk nicht zu und begründet dies mit der geplanten 2,20 m hohen Einfriedung der PV-Anlage im 30 m Waldabstand und den damit verbundenen Gefahren. Es sollte daher geprüft werden, ob die Errichtung des Zaunes im Bereich der Waldungen im 30 m Waldabstand unbedingt erforderlich ist.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis, möchte aber in dieser Planungsphase auf die Möglichkeit der Unterschreitung des Waldabstand für die Einfriedung nicht pauschal verzichten. In der Begründung wird auf den erforderlichen Antrag und die erforderliche Zustimmung der Waldbesitzer und deren Verkehrssicherungspflicht hingewiesen.

Stellungnahme von

Prüfung

14 Landesforst M-V – Forstamt Lüttenhagen

2

Dies ist in den hier vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.
 Ob in diesem Fall eine Ausnahme vom gesetzlichen Waldabstand unter Hinzuziehung der WaldabstandsVO M – V vom 01. 02. 2025 (GVOBl M – V Nr. 4 2025, Seite 55) wird zu prüfen sein. Es wird an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass bei dieser Prüfung die betroffenen Waldbesitzer mit einzubeziehen sind. Denn diese haben später eine Verkehrssicherungspflicht, die bisher augenscheinlich nicht vorhanden ist. Somit ist eine pauschale eine Inaussichtstellung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Es sollte daher geprüft werden, ob die Errichtung des Zaunes im Bereich der Waldungen im 30 Meter Waldabstand erfolgen kann.

Zum Brandschutz (Pkt. 6):

Auch wenn PVA wohl ein geringes Brandrisiko aufweisen sind sie dennoch nicht per se brandfrei. Im Punkt 6 des Vorentwurfs sind ebenfalls etliche Maßnahmen zur Verhütung bzw. Vorbeugung von Bränden genannt. U. a. eine komplette Umfahrungsmöglichkeit und das Freihalten von Bodenvegetation innerhalb der Anlage. Um den Schutz vor Waldbrand zu verstärken, ist außerhalb des Zaunes, dort wo sich die Waldbereiche befinden, zusätzlich ein drei Meter breiter Wundstreifen anzulegen. Dies soll bei einem möglichen Bodenfeuer ein Übergreifen auf den benachbarten Wald minimieren.
 Die restliche Waldabstandsfläche sollte Baum – und Strauchfrei gehalten werden. Blühstreifen o. ä. können angelegt werden.

Weiterhin erscheint nach Dafürhalten des Forstamtes das Vorhalten nur einer Löschwasserstelle im Hinblick auf die geplante Größe der PVA als zu wenig. Der geplante Umkreis zur Abdeckung beträgt 300 m. Dies entspricht 600 m im Durchmesser. Die Nord – Süd Ausdehnung beträgt rund 760 m. Ist eine Löschwasserentnahmestelle bzw. deren Inhalt dahingehend ausreichend? Hier werden genauere Auskünfte erbeten.
 Des Weiteren ist ein Feuerwehr – bzw. Brandschutzplan in Erstellung. Er soll Bestandteil des B - Plans werden.
 Da dieser Bezug zum Waldbrandschutz haben kann, wird hiermit um die Zusendung einer Ausfertigung gebeten.

Weitere Ausführungen bestehen derzeit nicht. Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 Wietasch
 Forstamtmann

- Das Forstamt gibt Hinweise, um den Schutz vor Waldbrand zu verstärken. So ist außerhalb des Zaunes im Waldabstand zusätzlich ein 3 m breiter Wundstreifen anzulegen, um bei einem möglichen Bodenfeuer ein Übergreifen auf den benachbarten Wald zu minimieren. Die restliche Waldabstandsfläche sollte Baum - und Strauchfrei gehalten werden. Blühstreifen o. a. können angelegt werden.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Hinweise bzgl. des Brandschutzes zur Kenntnis und in dieser Planungsphase teilweise zur Beachtung. In der Begründung wird unter den Belangen des Brandschutzes auf das Anlegen des Wundstreifens zum Schutz vor Waldbrand hingewiesen.

Für den Solarpark wird im weiteren Planverfahren in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan erarbeitet, der dann auch die Belange der angrenzenden Waldflächen berücksichtigt. Nach Fertigstellung wird dem Forstamt ein Exemplar des Feuerwehrplanes übergeben.

Im Zuge der Umweltprüfung wird geprüft, ob innerhalb der Waldabstandszone die Anlage einer Wildackerfläche als Kompensationsmaßnahme möglich ist. Wenn ja, ergäbe sich hier die Notwendigkeit eines jährlichen Umbruchs auf 30 m Breite. Die Maßnahme dürfte somit im Sinne des Brandschutzes sein.



Vorstand: Manfred Baum
 Landesforst: Mecklenburg-Vorpommern
 – Anstalt des öffentlichen Rechts –
 Fritz-Reuter-Platz 9
 17139 Malchin

Bankverbindung:
 Deutsche Bundesbank
 BIC: MARKDE33HAN
 IBAN: DE8715000000015001530
 Schecknummer: 079/133/80058
 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
 E-mail: zentrale@foa-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de

Stellungnahme von

Prüfung

18
Polizeiinspektion Neubrandenburg

Polizeipräsidium Neubrandenburg
Polizeiinspektion Neubrandenburg



Polizeiinspektion Neubrandenburg, Beguinenstraße 2, 17033 Neubrandenburg

Amt Woldegk
Bauamt
Karl-Liebknecht-Platz 1

17348 Woldegk

bearbeitet von: PHK Engel
Telefon: 0395 5582 5120
Telefax:
E-Mail: sbe-verkehr-
pi.neubrandenburg@polmv.de
Aktenzeichen:

Neubrandenburg 15.07.2025

**Stellungnahme des SB Verkehr der PI Neubrandenburg zu : Bebauungsplan Nr 19 ,
PVA in der Stadt Woldegk „Sondergebiet Solarenergie Canzow“**

Bezug : Ihr Schreiben vom 15.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Bauprojekt.

In der Planung sollte jedoch bereits berücksichtigt werden, dass Photovoltaikanlagen ein häufiges Angriffsziel von Straftätern darstellen. Ein dementsprechend ausgelegtes Sicherheitskonzept (Videoüberwachung, Zaunanlagen, Anfahrtswege für Einsatzkräfte, Beleuchtung, etc.) sollte erstellt werden.

Ebenso sind Anfahrtswege und Pläne für den Not-,Havariefall zu erstellen und unterhalten, eine Weitergabe der erstellten Pläne an das zuständige Polizeirevier ist zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

St. Engel, PHK

Hausanschrift:
Polizeiinspektion Neubrandenburg
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:
Polizeiinspektion Neubrandenburg
Beguinenstraße 2
17033 Neubrandenburg

Telefon: +49 395 5582 0
Telefax: +49 395 5582 5006
E-Mail: pi.neubrandenburg@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Die Stellungnahme wird beachtet.

- Die Polizeiinspektion Neubrandenburg Sachbereich Verkehr teilt mit, dass sie keine Einwände zum Bauprojekt hat, weist aber darauf hin, dass Solaranlagen ein häufiges Angriffsziel von Straftätern darstellen und dementsprechend ein Sicherheitskonzept erstellt werden sollte. Es ist zweckmäßig, dass Konzept mit den Plänen dem zuständigen Polizeirevier zu übergeben.
- Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Aussage zur Beachtung. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und dem Vorhabenträger die Umsetzung empfohlen.

Stellungnahme von

Prüfung

20
Eisenbahn-Bundesamt



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzstraße 80, 20357 Hamburg
Per E-Mail

SMB
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Bearbeitung: Silke Gappa
Telefon: +49 (40) 23908-164
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: GappaS@eba.bund.de
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 18.08.2025
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57125-571pt/020-2025#286

Betreff: Bebauungsplan Nr. 19 "Sondergebiet PVA Canzow" der Stadt Woldegk; Versand der
Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben/E-Mail vom 15.07.2025
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,

Ihr Schreiben/E-Mail ist am 15.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier
unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger
öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen
und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft
als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben
die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
berühren.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt weiter entfernt von einem Schienenweg des Bundes.
Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gappa

Elektronisch gez.

Hausanschrift:
Schanzstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr.: +49 (40) 23908-0
Fax-Nr.: +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 61 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Eisenbahn-Bundesamt stellt klar, dass sie die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes ist. Da sich der Geltungsbereich des Plangebietes weiter entfernt von einem Schienenweg des Bundes befindet, sind Belange des EBA nicht betroffen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

21

Landgesellschaft M-V GmbH – Außenstelle Neubrandenburg



Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Reitbahnweg 8 · 17034 Neubrandenburg

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen

21. JULI 2025

Außenstelle Neubrandenburg
Reitbahnweg 8 · 17034 Neubrandenburg
Telefon 0395 4503-0
Fax 0395 4503-12
landgesellschaft.nb@lgmv.de

Zentrale
Lindenallee 2a · 19067 Leezen
Telefon 03866 404-0
Fax 03866 404-490
landgesellschaft@lgmv.de · www.lgmv.de

Neubrandenburg, 17.07.2025
AZ: 4290-4347-0100
Bearbeiter: Frau Matting
Tel. 03 95/ 45 03-31
Mail: anne.matting@lgmv.de

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau GB
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der
Stadt Woldegk**

Sehr geehrter Herr Müller,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.07.2025 in o.g. Angelegenheit.

Gegen die uns mit E-Mail vom 15.07.2025 übergebenen Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Woldegk bestehen aus unserer heutigen Sicht keine Bedenken, da keine Landesflächen oder Flächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

i. A. Gerth

A. Matting

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Landgesellschaft äußert keine Bedenken zur vorliegenden Planung der Gemeinde, da keine Landesflächen oder Flächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH betroffen sind.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

22
BIL-Portal - Leitungsauskunft

Sebastian Müller

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Juli 2025 14:57
An: info@smb-planung.de
Betreff: BIL Anfragestatus - Bebauungsplan Nr. 19 „SO PVA Canzow“ ... (20250715-0703)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.

Ihre Anfrage "[Bebauungsplan Nr. 19 „SO PVA Canzow“ der Stadt Woldegk](#) " (20250715-0703) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer :

Keine zuständigen Teilnehmer

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!
Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das BIL- Leitungsportal hat die gestellte Leitungsabfrage an die durch sie gespeicherten Versorgungsunternehmen weitergeleitet.
Im Planbereich befinden sich keine Leitungsbetreiber, die im BIL-Portal vertreten sind.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

22

BIL-Portal - Leitungsauskunft

BIL

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn, Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient, please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

Stellungnahme von

Prüfung

23

E.DIS Netz GmbH - Leitungsanfrage auf meine-planauskunft.de

Sebastian Müller
SMB-Planung
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Bestätigung über Leitungsanfrage auf meine-planauskunft.de

Leitungsauskunft: 1517733 in Woldegk, Windmühlenstadt, Canzow 1

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 15.07.2025

Die betroffenen Netzbetreiber übermitteln Ihnen eine detaillierte Auskunft.

Betroffene Netzbetreiber:
- EDIS Netz GmbH

Nicht betroffene Netzbetreiber:
- Bayernwerk Netz GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Avacorn Netz GmbH
- HanseGas GmbH

Kartendarstellung:



➤ Die Leitungsanfrage auf meine-Planungsauskunft.de vom 15.07.2025 wird bestätigt und die E.DIS Netz GmbH als betroffener Netzbetreiber benannt.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

23
E.DIS Netz GmbH



EDIS Netz GmbH Borkenstraße 2 17358 Torgelow

SM-B-Planung
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36

16259 Bad Freienwalde

Spartenauskunft: 1517733-EDIS in Woldegk, Windmühlenstadt Canzow 1
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** BPlan Nr. 19 „Sondergebiet
Erstellt am: 15.07.2025 **Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden.
Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente	
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermessungsdaten: <input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen: <input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigelegten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Torgelow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

E.DIS Netz GmbH
Langewähler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Torgelow
T. +49 3976-28073513

EDI_Betrieb_Torgelow@e-dis.de

Datum
30.10.2025

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
UstId. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Hanjo During

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die E.DIS Netz GmbH teilt mit, dass sich im angefragten Bereich folgende Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH befinden.
 - Gasversorgungsanlagen
 - Mittelspannungsanlagen
 - Hochspannungsanlagen
 - Telekommunikationsanlagen

Die ungefähre Lage der Anlagen ist in den beigelegten Medienplänen dargestellt.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt berücksichtigt die gegebenen Hinweise wie folgt:
Die ungefähre Lage der Versorgungsanlagen wird in der Planzeichnung dargestellt. Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt den beidseitigen Sicherheitsstreifen der 110 kV-Freileitung von je 23 m gemäß „Hinweise und Richtlinien zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener / geplanter 110 kV-Kabelanlagen und 110 kV-Freileitungen der E.DIS Netz GmbH“. Die Mittelspannungs- Gas- und Telekommunikationsanlagen befinden sich nördlich, im Wesentlichen parallel zur Bundesstraße.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) berücksichtigt die geforderte Anbauverbotszone entlang der Bundesstraße von 20,0 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn). Damit wird ebenfalls ein Sicherheitsabstand von ca. 5 m zur Ferngasleitung bzw. zur Mittelspannungsleitung gewährleistet. Die Stadt möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass für die weiteren Planungen konkrete Angaben zu den Sicherheitsabständen der im Plangebiet befindlichen Anlagen hilfreich wären. Die im beigelegten Merkblatt gegebenen Angaben umfassen alle möglichen Anlagen mit sehr speziellen Eigenschaften, so dass hier eine konkrete objektbezogene Angabe nicht bzw. schwer abzulesen ist.

Auf die vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Schutz sowie auf die genaue Lagefeststellung und örtliche Einweisung wird in der Begründung hingewiesen. Der Vorhabenträger hat in seiner weiteren Planung und Bauausführung den Schutz der Anlagen zu berücksichtigen. Die stillgelegte, das Plangebiet kreuzende, Gasleitung wird als solche ebenfalls in die Planung übernommen. Baumaßnahmen in diesem Bereich sind durch den Vorhabenträger mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Stellungnahme von

Prüfung

23
E.DIS Netz GmbH

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 1517733-EDIS, Woldegk, Windmühlenstadt Canzow 1
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
 Stellungnahme & TöB, Sonstiges 15.07.2025
ausführende Arbeiten voranschätzlicher Beginn der Arbeiten
 wurde Herr/Frau Sebastian Müller Tel.: +491721549525 /
 Beauftragter der SMB-Planung
 Kontakt info@smb-planung.de, Tel: +491721549525
 Anschrift 16259 Bad Freienwalde, Wriezener Straße 36
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.
 Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / E.DIS Netz GmbH, Torgelow +49 3976-28073513
 Meisterbereich Telefon

Spartenauskunft: 1517733-EDIS, Woldegk, Windmühlenstadt Canzow 1

2/4

➤ Das Versorgungsunternehmen weist darauf hin, dass bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2 m, 6 m) von Verteilungsanlagen der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen ist. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Hinweis wird in die Planung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger bei seinen weiteren Planungen und bei der Planumsetzung zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung

23
E.DIS Netz GmbH

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Die örtliche Einweisung ist für Sie kostenlos.

Termin durchgeführt am _____ Unterschrift EDIS Netz GmbH _____ Unterschrift Unternehmen _____

Gesonderte Bestandsabfrage erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau/ in Betrieb. Diese Anlagen sind im Gesamtmedienplan aktuell nicht dargestellt. Es ist deshalb zwingend eine gesonderte Bestandsabfrage bei der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu unter Angabe der Auskunftsnummer per e-mail an disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Torgelow

Borkenstraße 2
17358 Torgelow
E-Mail: EDI_Betrieb_Torgelow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3976 2807-3512
Gasversorgungsanlagen: +49 3976 2807-3477
Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000
Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321
(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 1517733-EDIS, Woldegk, Windmühlenstadt Canzow 1

3/4

➤ Die E.DIS weist darauf hin, dass vor Beginn der Bauarbeiten eine weitere Leitungsauskunft einzuholen ist.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt berücksichtigt den Hinweis. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass durch den Vorhabenträger vor Beginn von Tiefbauarbeiten stets die Einholung von Schachterlaubnissen und eine Vor-Ort-Einweisung erforderlich sind.

Stellungnahme von

Prüfung

23
E.DIS Netz GmbH

Wichtige Hinweise bei Vorhaben in der Nähe von Hochspannungsanlagen der E.DIS Netz GmbH

Für eine qualifizierte Stellungnahme der Sparte Strom-HS sind die von Ihnen vorliegenden Angaben bisher leider nicht ausreichend.

Um Ihnen eine Stellungnahme erarbeiten zu können, bitten wir Sie, uns detaillierte Unterlagen zu Ihrem Planungs- bzw. Bauvorhaben in einem üblichen Maßstab (1:2000/1:1000/1:500) vorzulegen. Des Weiteren sind für die eindeutige Zuordnung die Angabe zur Gemarkung, Flur und Flurstück notwendig.

Bitte senden Sie diese Unterlagen an Ihren Ansprechpartner für Hochspannungsanlagen:
Helmut Leske, Mail: helmut.leske@e-dis.de, T: +49 3998 2822-2123, M: +49 15254700657
Matthias Dokter, Mail: matthias.dokter@e-dis.de, T: +49 361 2291-2321, M: +49 15222534349

Bis eine Erstellung und Übergabe unserer abschließenden Stellungnahme für die Sparte-HS erfolgt ist, untersagen wir Ihnen in der Nähe (beidseitig 30 m der Trassenachse) Verrichtungen jeglicher Art durchzuführen.

Es besteht für Sie bzw. Ihre Auftragnehmer Lebensgefahr und die Gefahr der Beschädigung unserer Anlagen z.B. 110-kV-Kabel und -Freileitungen, Erdungsanlagen, Standsicherheit der Freileitungsmasten.

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH

Zu Beschädigungen an Gasrohrleitungen zählen auch Schäden ohne Gasaustritt (Deformierungen, Umhüllungsschäden). Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Die E.DIS Netz GmbH ist unverzüglich zu informieren.

Sie erreichen unseren Entstörsdienst unter folgender Rufnummer:
01 80/4 55 11 11
(0,20€/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Weitere besondere Hinweise:

Hinweise:

Achtung: Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 15.07.2025 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas-/Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen. Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gegebenenfalls eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen. Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf - Namen und Anschrift der Bauherren Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Dieses Bestandsplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: - „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“

Spartenauskunft: 1517733-EDIS, Woldegk, Windmühlenstadt Canzow 1

4/4

- Die E.DIS Netz GmbH teilt mit, dass für eine qualifizierte Stellungnahme der Sparte Strom-HS die vorliegenden Angaben nicht ausreichend sind, da in der Planung noch keine detaillierten Angaben bezgl. der Errichtung baulicher Anlagen und deren Nutzung im Schutzbereich der Hochspannungs-Freileitung gemacht wurden. Ohne eine diesbezügliche Stellungnahme bzw. Genehmigung werden Verrichtungen jeglicher Art im Bereich 30 m beidseitig der Trassenachse untersagt.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis mit Unverständnis zur Kenntnis, dass eine qualifizierte Stellungnahme der Strom-HS zum Vorentwurf des B-Planes nicht abgegeben werden konnte, da noch keine detaillierten Angaben zu den Bauvorhaben im Schutzbereich der HS-Freileitung in der Bauleitplanung gemacht wurden.

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Im Plan werden die hierfür erforderlichen baulichen Haupt- und Nebenanlagen benannt. Zudem wird die Höhe der baulichen Anlagen auf **3,5 m** beschränkt, wobei eine Überschreitung nur für technische Anlagen wie z.B. Antennen, Masten für Beleuchtung und Überwachungskameras usw. bis zu einer Höhe **von 5,0 m** zulässig ist.

Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigte bereits den erforderlichen Sicherheitsabstand zu der 110 kV-Freileitung und die Zugänglichkeit des Maststandortes sowie der Trasse für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Die Stadt geht davon aus, dass ihre Planung mit den Festsetzungen und der Begründung für eine qualifizierte Stellungnahme der Sparte Strom-HS ausreichend ist. Mit dem Entwurf der Planung wird die E.DIS Netz GmbH erneut am Planverfahren beteiligt.

- Die E.DIS Netz GmbH weist darauf hin, dass bei Beschädigungen an Gasrohrleitungen (auch Schäden ohne Gasaustritt) die E.DIS Netz GmbH unverzüglich zu informieren ist. Bei Gasaustritt sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Er wird in die Planung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger bei seinen weiteren Planungen und bei der Planumsetzung zu beachten.

- Die E.DIS Netz GmbH sagt aus, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Sollte eine Umverlegung von vorhandenen Leitungen erforderlich werden, ist dies rechtzeitig zu beantragen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis. Mit dem Entwurf der Planung wird die E.DIS Netz GmbH erneut am Planverfahren beteiligt.

- Die E.DIS Netz GmbH gibt Hinweise für einen möglichen Anschluss an ihr Versorgungsnetz und benennt die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Mit dem B-Plan möchte die Gemeinde Baurecht zur Errichtung einer PV-Anlage schaffen. Eine Erweiterung des Versorgungsnetzes der E.DIS Netz GmbH ist dazu nicht erforderlich.

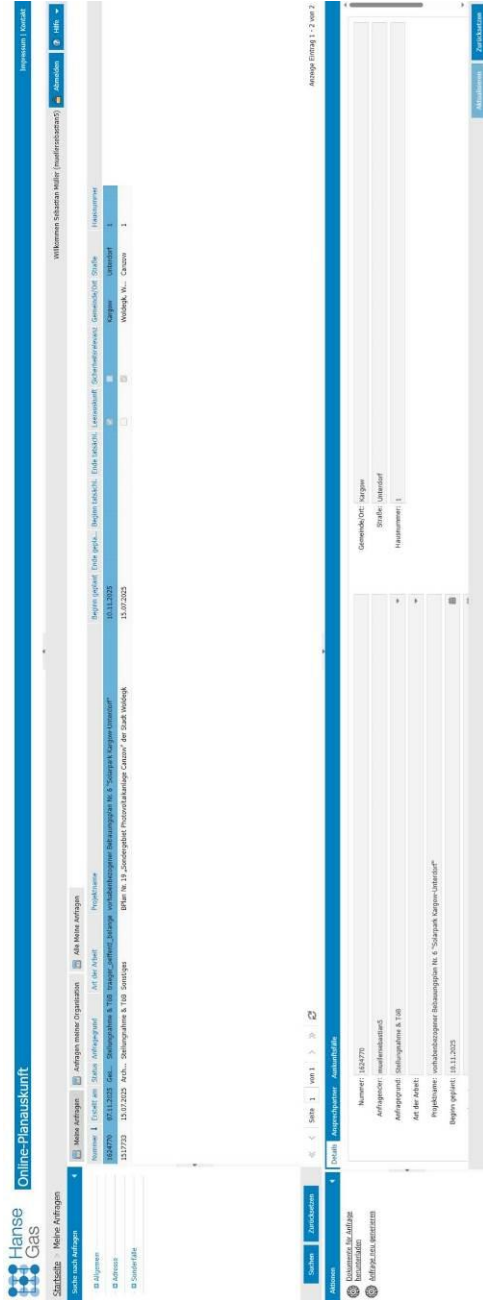
- Diese Bestandsplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Netzeinspeisung ist durch den Vorhabenträger gesondert bei der E.DIS Netz GmbH zu beantragen.

Stellungnahme von

Prüfung

23
HanseGas - Leitungsanfrage auf meine-planauskunft.de



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Über die Leitungsanfrage auf meine-planauskunft.de wird seitens der HanseGas auf die Sicherheitsrelevanz hingewiesen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis. Da im Rahmen der o.g. Leitungsanfrage auch eine Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH vorliegt, in der ebenfalls auf vorhandene Gasversorgungsanlagen hingewiesen wird, geht die Stadt davon aus, dass es sich hierbei um die Gasversorgungsanlage der HanseGas handelt.

Die Stadt berücksichtigt in ihrer Planung daher die Hinweise aus der Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH.

Stellungnahme von

Prüfung

24
50hertz Transmission GmbH



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

SMB : Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
25.07.2025

Unser Zeichen
2025-003848-01-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
15.07.2025

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

www.50hertz.com

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der 50Hertz Transmissions GmbH bzw. sind keine Anlagen in Planung.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

- Hinweis zur Digitalisierung:
Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit wird bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei) gebeten.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

SMB
Sebastian Müller
Dipl.-Ing. (FH)
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling
E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

27. August 2025

**Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 15. Juli 2025, mit der Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die IHK Neubrandenburg sagt aus, dass es nach Prüfung der Unterlagen keine Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf gibt.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt diese Aussagen der IHK zur Kenntnis.*



Stellungnahme von

Prüfung

26

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

Sebastian Müller

Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>
Gesendet: Montag, 11. August 2025 07:55
An: info@smb-planung.de
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl. Ing. Jens Hafemeister
Technischer Berater
Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg

T 0395 5593-131
www.hwk-omv.de



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Handwerkskammer sagt aus, dass handwerkliche Nutzungsinteressen durch die vorliegende Planung nicht berührt werden und daher eine weitere Beteiligung am Planverfahren nicht erforderlich ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt diese Aussagen zur Kenntnis.*

Stellungnahme von

Prüfung

27

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200 • 53123 Bonn

SMB
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Nur per E-Mail: info@smb-planung.de

Aktenzeichen	Ansprachsperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-1135-25-BB ²	Frau Dietz	0228 5504-4573	baudbwrtoeb@bundeswehr.org	17.07.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.07.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 15.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA 13

Fontainegraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass es keine Einwände bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage zu der vorliegenden Planung der Gemeinde hat.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

28
Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH

Sebastian Müller

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 8. August 2025 13:20
An: info@smb-planung.de
Betreff: Stellungnahme S01436938, VF und VDG, Stadt Woldegk, Bebauungsplan Nr. 19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

SMB - Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01436938
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 08.08.2025
Stadt Woldegk, Bebauungsplan Nr. 19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.07.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich **keine** Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH. Eine Neuverlegung von Leitungsanlagen ist ebenfalls nicht geplant. Daher werden gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend gemacht.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

29
GASCADE Gastransport GmbH

Sebastian Müller

Von: Dietz, Jassin Rayan <JassinRayan.Dietz@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet: Dienstag, 29. Juli 2025 13:27
An: info@smb-planung.de
Betreff: Aw: Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk; Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB
Anlagen: Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk; Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB.msg; BIL-Boardingpass.pdf
Signiert von: leitungsauskunft@gascade.de

Aktenzeichen: 20250729-125331

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leistungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leistungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

- Die Gascade Gastransport GmbH teilt mit, dass sie zugleich im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH antwortet. Nach Prüfung des Vorhabens wurde festgestellt, dass die Anlagen der genannten Betreiber zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

- Es wird darauf hingewiesen, dass Kompensationsmaßnahmen Anlagen der Gascade Gastransport GmbH nicht beeinträchtigen und auch nicht im Schutzstreifen der Anlagen umgesetzt werden sollen. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Daher wird um eine weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung. Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes werden der Gascade Gastransport GmbH zur erneuten Stellungnahme vorgelegt.

- Allgemein wird darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis für zukünftige Planungen zur Beachtung.

Stellungnahme von

Prüfung

29
GASCADE Gastransport GmbH

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20250729-
125931_AD ↯ hecc

www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/gascade)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



Stellungnahme von

Prüfung

30
GDMcom GmbH

PE-Nr. 07493/25 - 18.07.2025 - Seite 1 von 4



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

SMB
Dipl.-Ing. Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Ansprechpartner: Ines Urbanneck
Telefon: 0341 3604 496
E-Mail: leitungsanskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen: PE-Nr.: 07493/25
Reg.-Nr.: 07493/25

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum: 18.07.2025

Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail mit Download-Link 15.07.2025 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

GDMcom GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3304-0
Fax +49 341 3304-100
E-Mail info@gdmcom.de

Geschäftsführung
Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig
HRB 13861
USt.-ID-Nr. DE819071383

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADE3301 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 43001 | SCC* | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 1 von 2

gdmcom.de

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der aufgeführten, durch die GDMcom vertretenen Anlagenbetreiber.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

30
GDMcom GmbH

PE-Nr. 07493/25 - 18.07.2025 - Seite 2 von 4



Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.469677, 13.548921

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Kommentar/Prüfung: Der dargestellte Bereich entspricht dem der Anfrage.

GDMcom GmbH
Maximiliansstr. 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3304-0
Fax +49 341 3304-100
E-Mail info@gdmcom.de

Geschäftsführung
Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig
HRB 13861
USt.-ID-Nr. DE819071383

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADE3300 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 43001 | SCC* | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 2 von 2

gdmcom.de

Stellungnahme von

Prüfung

PE-Nr. 07493/25 - 18.07.2025 - Seite 3 von 4



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk - Vorentwurf**

PE-Nr.: 07493/25
Reg.-Nr.: 07493/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

- Für den angefragten Bereich geben folgende Netzbetreiber
 - ONTRAS Gastransport GmbH
 - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
 - VNG Gasspeicher GmbH
 - Erdgasspeicher Peissen GmbHAuskunft, dass sie keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen im Plangebiet haben und daher keine Einwände äußern.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

- Sollte sich in der weiteren Bearbeitung eine Veränderung des Plangebietes ergeben, ist erneut eine Leitungsauskunft einzuholen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung.

- Es wird darauf hingewiesen, dass von den Baumaßnahmen durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen hat.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Auf das Erfordernis, vor Beginn der Tiefbauarbeiten eine Schachterlaubnis bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen einzuholen sowie auf den Schutz vorhandener Leitungen, wird in der Begründung hingewiesen. Der Vorhabenträger hat den Hinweis zu beachten.

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Anlagen Dritter befinden können, für die die GDMcom nicht auskunftszuständig ist.

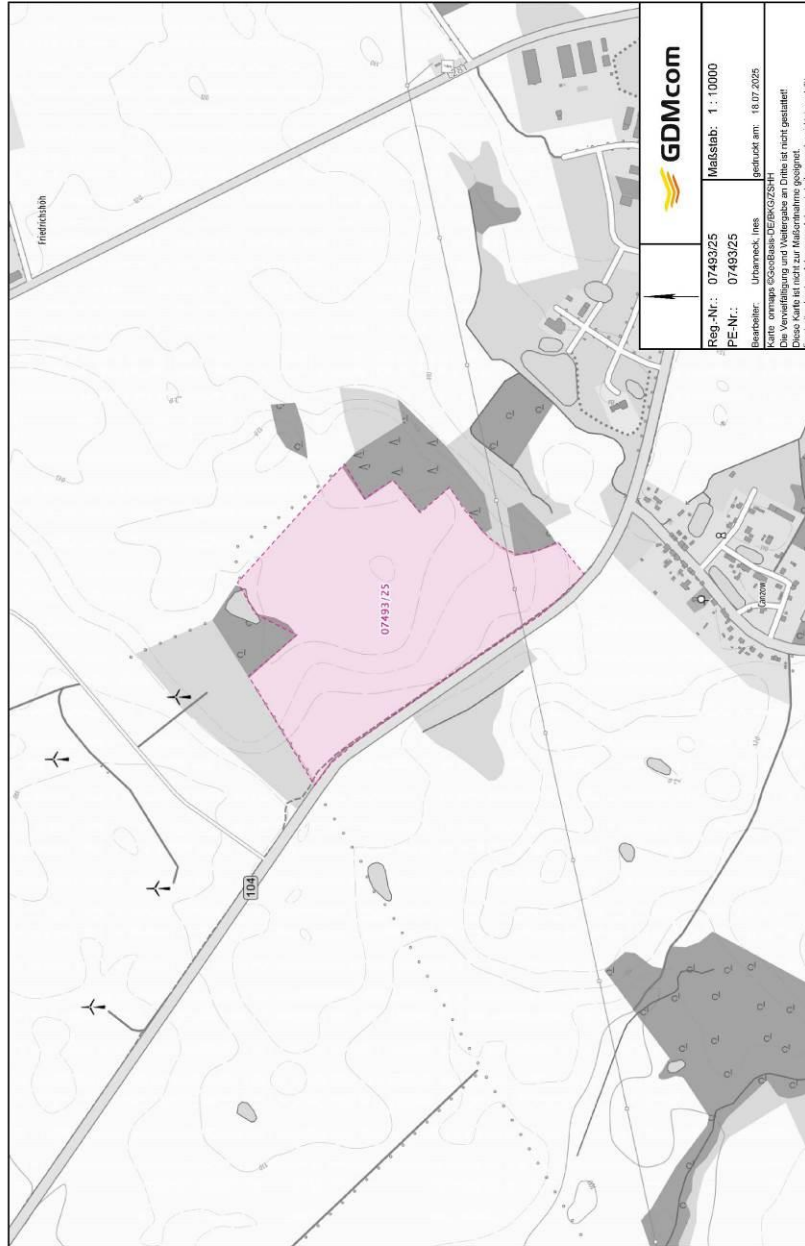
Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Am Planverfahren wurden weitere Anlagenbetreiber beteiligt. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten grundsätzlich Schachtscheine von den Versorgungsträgern zu beantragen sind.

Stellungnahme von

Prüfung

30
GDMcom GmbH

PE-Nr. 07493/25 - 18.07.2025 - Seite 4 von 4



Kommentar/Prüfung: Der dargestellte Bereich entspricht dem der Anfrage.

Stellungnahme von

Prüfung

Sebastian Müller

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Dienstag, 19. August 2025 14:14
An: info@smb-planung.de
Betreff: WG: 25220_ Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk; Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.07.2025 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).
Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

***Kommentar/Prüfung:** Die Information, dass das LUNG keine Stellungnahme zur vorliegenden Planung abgibt, wird von der Stadt zu Kenntnis genommen.*

Stellungnahme von

Prüfung

Nachbargemeinden

Von den ...9... Nachbargemeinden und -städten

N 1	Stadt Strasburg (Um)	
N 2	Gemeinde Groß Miltzow	über Amt Woldegk
N 3	Gemeinde Neetzka	über Amt Woldegk
N 4	Gemeinde Lindetal	über Amt Stargarder Land
N 5	Stadt Burg Stargard	über Amt Stargarder Land
N 6	Gemeinde Möllenbeck	über Amt Neustrelitz
N 7	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft	
N 8	Gemeinde Uckerland	
N 9	Gemeinde Nordwestuckerland	

haben zum Zeitpunkt der Prüfung ...**sechs**... Gemeinden/Städte eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung

**N 1
Stadt Strasburg (Um)**

Sebastian Müller

Von: Anke Heinrichs <anke.heinrichs@strasburg.de>
Gesendet: Montag, 11. August 2025 08:35
An: Sebastian Müller
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk; Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Müller,

nach Einsicht in die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk sieht die Stadt Strasburg (Um.) keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anke Heinrichs
Erste Stadträtin

Stadt Strasburg (Um.)
Fachbereich Bauen und Ordnung
Fachbereichsleiterin
Schulstraße 1
17335 Strasburg (Um.)

Tel.: 039753 27240
Fax: 039753 27261
E-Mail: anke.heinrichs@strasburg.de
Internet: www.strasburg.de



GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Diese E-Mail und alle damit verbundenen Anlagen sind vertraulich und dürfen nur bestimmten Personen zugänglich gemacht werden. Sofern Sie nicht zu den angegebenen Empfängern gehören sollten, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender. Der Inhalt darf in diesem Fall weder an Dritte weitergegeben noch zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Stadt Strasburg (Um.) teilt mit, dass sie nach Einsicht in die vorliegende Planung keine Gründe sieht, die dem Planvorhaben der Stadt Woldegk entgegenstehen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

**N 2 + N 3
Gemeinde Groß Miltzow und Gemeinde Neetzka**

Sebastian Müller

Von: Nebe,Dirk <d.nebe@amt-woldegk.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Juli 2025 08:06
An: Sebastian Müller
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk; Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden Neetzka und Groß Miltzow haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 19 "Sondergebiet Photovoltaik Canzow" der Stadt Woldegk keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Öffentliche Belange der Gemeinden werden von der Planung nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

--

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Nebe
Sachbearbeiter Bau-/Ordnungsamt
Tel. 03963 256517
Fax 03963 256535

Amt Woldegk*Karl-Liebknecht-Platz 1*17348 Woldegk

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This electronic message transmission may contain confidential and/or privileged information.
If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is forbidden.

Von: Sebastian Müller [mailto:info@smb-planung.de]
Gesendet: Dienstag, 15. Juli 2025 09:41
An: Nebe,Dirk <d.nebe@amt-woldegk.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk; Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Nebe,

anbei sende ich Ihnen die Vorentwurfsunterlagen als Datenraumlink zum Download sowie ein Anschreiben mit Beteiligungsinformationen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bezüglich der Belange der Stadt Woldegk sowie der Nachbargemeinden Neetzka und Groß Miltzow.
Weiterhin erhalten Sie die Bekanntmachungen über die Veröffentlichung des Vorentwurfs und den Aufstellungsbeschluss zur Kenntnis.

 [Amt Woldegk](#)

Mit freundlichen Grüßen aus dem schönen Oderbruch

1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Gemeinden Neetzka und Groß Miltzow äußern keine Bedenken zur vorliegenden Planung. Hinweise oder Anregungen werden nichtvorzubringen. Öffentliche Belange der Gemeinden werden von der Planung nicht berührt. Daher ist eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

**N 4
Gemeinde Lindetal**

Amt Stargarder Land
Die Amtsvorsteherin



Stargarder Land

Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Str. 36
16259 Bad Freienwalde

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603 25331	t.granzow@stargarder-land.de	22.07.2025

Stellungnahme der Gemeinde Lindetal zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk
Ihre E-Mail vom 15.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lindetal stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Kroh
Bürgermeisterin
Gemeinde Lindetal

Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt
Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung
IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC: NOLADE21MST, Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Gemeinde Lindetal stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow" der Stadt Woldegk zu.
Nachbarlichen Belange werden nicht berührt.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

**N 5
Stadt Burg Stargard**

Stadt Burg Stargard
Der Bürgermeister



Stadt Burg Stargard • Mühlenstraße 30 • 17094 Burg Stargard

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Str. 36
16259 Bad Freienwalde

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	22. Juli 2025

**Stellungnahme der Stadt Burg Stargard zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk
Ihre E-Mail vom 15.07.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Burg Stargard stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz
Bürgermeister



Kontakt
Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung
IBAN: DE12 1203 0000 0000 3131 30, BIC BYLADEM1001

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Stadt Burg Stargard stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow" der Stadt Woldegk zu.
Nachbarlichen Belange werden nicht berührt.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

N 7
Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Sebastian Müller

Von: Nancy Stein <stein@feldberg.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. August 2025 16:01
An: 'Sebastian Müller'
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Woldegk; Versand der Unterlagen i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft hat keine Anregungen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Nancy Stein
Sachgebietsleiterin
Bau und Gemeindeentwicklung

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Die Bürgermeisterin
Prenzlauer Str. 2
D-17258 Feldberger Seenlandschaft
Fon (039831) 250-26
Fax (039831) 20807
E-Mail: stein@feldberg.de
Internet: gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de



Die angegebene E-Mailadresse ist **kein** Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente im Sinne des § 3 a Abs. 1 des Verwaltungsvorfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind **nicht** gestattet.
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie [hier](#). Gern schicken wir Ihnen diese auch zu.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft hat keine Anregungen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

N 9
Gemeinde Nordwestuckermark

Gemeinde Nordwestuckermark

Der Bürgermeister

Ortsteile: Ferdinandsdorf, Fürstenwerder Gollmitz, Holzendorf, Kraatz, Naugarten
Röpersdorf/Sternhagen, Schapow, Schönemark, Weggun



Gemeinde Nordwestuckermark OT Schönemark Amtsstr. 8 17291 Nordwestuckermark

Amt: **Bau- und Ordnungsamt**

Auskunft erteilt: Herr Pilz

Aktenzeichen:

Telefon: 039852 479 610

Fax: 039852 479 214

m.pilz@nordwestuckermark.de

Öffentliche Sprechzeiten:

Di und Mi von 09:00 bis 12:00 Uhr

Do von 13:00 bis 18:00 Uhr

Datum: 15.07.2025

SMB
Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Bebauungsplan Nr.19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 und §2 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Nordwestuckermark erklärt das Einvernehmen zu o. g. Planung der Stadt Woldegk, die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o. g. Planung nicht unmittelbar berührt. Der Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist vom Landesamt für Umwelt abzuwägen und zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


M.Pilz
SB Bauamt

Bankverbindungen:

Sparkasse Uckermark
Ko.-Nr.:101011652 (BLZ:17056060)
IBAN: DE 41 17056060 0101011652
BIC: WELADED1UMP

VR-Bank Uckermark-Randow eG
Ko.-Nr.: 40079572 (BLZ:15091704)
IBAN: DE 05 15091704 0040079572
BIC: GENODEF1PZ1

Deutsche Kreditbank Berlin
Ko.-Nr.: 19239722 (BLZ 12030000)
IBAN: DE 47 12030000 0019 239 722
BIC: BYLADEM1001

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 36 ZZZ00000507795

Von der Gemeinde Nordwestuckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Gemeinde Nordwestuckermark erklärt das Einvernehmen zu o. g. Planung der Stadt Woldegk, die wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch o. g. Planung nicht unmittelbar berührt.

- Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen zur vorliegenden Planung.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.

- Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom Landesamt für Umwelt abzuwägen und zu berücksichtigen ist.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wurde am Planverfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass es keine Stellungnahme zur vorliegenden Planung abgibt. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte geprüft. Das Ergebnis ist in der lfd. Nr. 01 aufgeführt.

Stellungnahme von

Prüfung

Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung vom 28.07.2025 bis 27.08.2025

Während der öffentlichen Auslegung wurde von einem Bürger Hinweise oder Anregungen geäußert.

Stellungnahme von

Prüfung

Einwender 1



Hinweise zur geplanten Photovoltaikanlage Canzow

B-Plan Nr. 19 der Stadt Woldegk vom 11. Juli 2025

Die geplante Anlage befindet sich im Nahbereich eines langjährig bekannten Schreiadlerrevieres bei Canzow (O20). Das Kerngebiet befindet sich ca. 900 m entfernt. Eigene Beobachtungen und Beobachtungen weiterer ehrenamtlicher Betreuer belegen, dass das Plangebiet zur Brut- und Jungenaufzuchtzeit immer wieder für die Nahrungssuche genutzt wird. Mit der Errichtung der ca. 20 ha großen Solarfläche auf dieser wichtigen Nahrungsfläche fällt somit ein erheblicher Teil für den Beuteerwerb weg.



Darstellung der Gefährdung des Schreiadlerbrutpaars – Rot

Sinnvolle Ersatzmaßnahmen - Grün

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Der Einwender weist darauf hin, dass sich die geplante Anlage im Nahbereich eines langjährig bekannten Schreiadlerrevieres bei Canzow (O20), ca. 900 m entfernt, befindet und hat die Situation in der Karte dargestellt.
- Der Einwender verweist auf Beobachtungen, dass das Plangebiet zur Brut- und Jungenaufzuchtzeit immer wieder für die Nahrungssuche genutzt wird. Mit der Errichtung PV-Anlage würde diese wichtige Nahrungsfläche und somit ein erheblicher Teil der Flächen für den Beuteerwerb wegfallen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Bestätigt wird die Existenz des Schreiadlerbrutwaldes durch eine aktuelle Abfrage beim LUNG MV. Inwieweit die Umsetzung der Planinhalte, die während der Nutzungsdauer u.a. zur Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung und Ausbildung einer artenreichen Staudenflur führen wird, eine Einschränkung einer Nahrungsflächenfunktion für den Schreiadler bedeutet, wird im Fachbeitrag Artenschutz erörtert.

Stellungnahme von

Prüfung

Einwender 1

Da die Gesamtsituation für dieses Brutpaar bereits erheblich beeinträchtigt wurde (durch den Bau der WEA bei Petersdorf mit einem geringsten Abstand von ca. 1,2 km zum Horstbereich) ist mit der geplanten Maßnahme B-Plan Nr. 19 der Stadt Woldegk mit einer weiteren Verschlechterung der Situation für das Schreiadlerpaar zu rechnen.

Aus diesen Gründen ist aus meiner Sicht als ehrenamtlicher Horstbetreuer von Schreiadlern die Anlage nicht genehmigungsfähig.

Sollten diese Hinweise nicht beachtet und die Anlage trotzdem errichtet werden, sollten nachfolgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unbedingt beachtet werden.

Als sinnvolle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind aus meiner Kenntnis die grün umrandeten Flächen in der obigen Abbildung zu bewerten. Es müssen dabei aber bestimmte Bewirtschaftungsbedingungen hergestellt werden. Diese sollten wie folgt gestaltet sein:

- Moorschonende Bewirtschaftung des vorhandenen Grünlandes mit Wasserstandsanehebung minimal 0,1 dm unter der Bodenoberkante (tiefste Stelle des Moorkörpers!).
- Bewirtschaftung per Mahd – kein Mulchen! Ein – bis zweischürige Mahd mit Nutzung des Mahdgutes oder
- Bewirtschaftung durch Beweidung

Diese Bewirtschaftungsformen sind solange beizubehalten, solange die PV-Anlage betrieben und sich baulich im Plangebiet befindet.

Für einen fachlichen Austausch stehe ich jederzeit zur Verfügung.

➤ Der Einwender weist darauf hin, dass durch die vorhandene WEA bei Petersdorf die Gesamtsituation für das Brutpaar bereits erheblich beeinträchtigt wurde und sich durch den Bau der PV-Anlage weiter verschlechtert. Daher ist seines Erachtens die PV-Anlage nicht genehmigungsfähig.

➤ Um die Situation für das Schreiadler bei Umsetzung des Planvorhabens der Stadt Woldegk zu verbessern, schlägt der Einwender als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein Bewirtschaftungsmanagement auf den gekennzeichneten Flächen außerhalb des Plangebietes vor.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Bestätigt wird die Existenz des Schreiadlerbrutwaldes durch eine aktuelle Abfrage beim LUNG MV. Inwieweit die Umsetzung der Planinhalte, die während der Nutzungsdauer u.a. zur Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung und Ausbildung einer artenreichen Staudenflur führen wird, eine Einschränkung einer Nahrungsflächenfunktion für den Schreiadler bedeutet, wird im Fachbeitrag Artenschutz erörtert.*

Stellungnahme von

Prüfung